

INHALT	SEITE
Öffentliche Zustellungen	
Für Herrn Leszek Stanislaw Szydlo - Inverzugsetzungsschreiben	209
Für die Videmor GmbH – Gewerbesteuer-/ Zinsbescheid	209
Für Herrn Gilay Ghebremicael - Inverzugsetzungsschreiben	209
Für Herrn Francos Guarcias - Inverzugsetzungsschreiben	209
Für Herrn Khabat Alhamad - Inverzugsetzungsschreiben	209
Für Herrn Daniel Bennek - Inverzugsetzungsschreiben	210
Für Herrn Whabi Slimen - Inverzugsetzungsschreiben	210
Für Herrn Tefik Dzhevrie Rashid - Bescheid	210
Für Herrn Sami Anis Chennoufi - Gebührenbescheid	214
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hagen	
- Verschiebung der Abfuhr von Restmüll und Altpapier (Weihnachten/ Silvester)	211
Öffentliche Bekanntmachungen des Wirtschaftsbetriebs Hagen WBH – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen	
- V. Nachtrag vom 19.12.2023 zur Entwässerungsgebührensatzung für das Kommunalunternehmen Wirtschaftsbetrieb Hagen WBH	212
- Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 19.12.2023	212
- V. Nachtrag zur Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen und das Eduard-Müller-Krematorium (Friedhofsgebührensatzung) vom 19.12.2023	225
- Jahresabschluss der Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetrieb Hagen (WBH)	223
Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hagen	
- Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Hagen vom 18.12.2023	210
- Bekanntgabe von Ratsbeschlüssen – Ratssitzung vom 14.12.2023	210
- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen des Jahresabschlusses 2022 der Stadt Hagen und Entlastung des Oberbürgermeisters	210
- Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) nach § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) vom 19. 4. 2023 (Banz AT 25.04.2023 B4) bezüglich des Versorgungsmangels der Bevölkerung mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder	211
- Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Hagen für die Haushaltsjahre 2024/2025	214
- Einleitung Bebauungsplan Nr. 3/23 (715) Sonderstandort Berliner Straße hier:	
a) des Verfahrens	
b) Verzicht auf die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	214
- Bebauungsplan Nr. 07/20 (702) Wohnbebauung Buschstraße - Verfahren nach § 13a BauGB hier: Veröffentlichung im Internet	
a) Veröffentlichung im Internet und öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes	215
- XXV. Nachtrag vom 20.12.2023 zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Hagen vom 23. Dezember 1992	215



- XXV. Nachtrag vom 20.12.2023 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hagen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.07.2011 216
- Satzung vom 20.12.2023 über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Flüchtlingen, Aussiedler*innen und Obdachlosen in der Stadt Hagen 216
- Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Flüchtlinge, Aussiedler*innen und Obdachlose vom 20.12.2023 217
- Rechnungsprüfungsordnung (RPO) der Stadt Hagen 220
- Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers 223
- Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Hagen vom 20.12.2023 zur 4. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Hagen zur Ausweisung von Naturdenkmälern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und der Geltungsbereiche der Bebauungspläne (Naturdenkmalverordnung ND-VO) vom 09. Februar 2012, zuletzt geändert durch die 3. Änderungsverordnung vom 16.03.2022. 228



(Foto: Michael Kaub/Stadt Hagen)



**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Leszek Stanislaw Szydlo, unbekannt nach Polen, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales, wirtschaftliche Hilfen, Unterhaltsvorschluss, Berliner Platz 22, 58089 Hagen folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzung der Stadt Hagen vom 12.12.2023, Aktenzeichen 55/711F-61679,61680.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Schulz, Zimmer D 315, Tel. 207-2853, nach vorheriger telefonischer Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 12.12.2023 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für die Videmor GmbH, letzte bekannte Anschrift Berliner Str. 26-36, 58135 Hagen, liegt im Fachbereich Finanzen und Controlling, Bereich Steuern, Rathaus I, Rathausstr.11, 58095 Hagen, Zimmer C. 1319, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gewerbsteuer- / Zinsbescheid vom 24.11.2023

- Gewerbesteuerveranlagung für den Veranlagungszeitraum 2021
- Verspätungszuschlag 2021
- Vorauszahlungen für die Veranlagungszeiträume 2022 und 2023

Bescheid der Stadt Hagen, Fachbereich Finanzen und Controlling, Bereich Steuern, Rathaus I, Rathausstr.11, 58095 Hagen,

Geschäftszeichen: 20/2

Kassenzeichen: 1001.1010628.3

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter Tel. Nr. 02331/207-2678 von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr, 14.00 bis 15.45 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 122 Absätze 3 und 4 der Abgabenordnung (AO) vom 01.10.2002 (BGBl. I S.3866, ber. I 2003 S.61) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/ Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Hagen, 12.12.2023 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Gilay Ghebremicael, (Anschrift unbekannt) liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 24.11.2023, Aktenzeichen 55/712B-61826/61827.

Das Schriftstück kann bei Veseli in Zimmer D.324, Telefon 02331 207-3124, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 12.12.2023 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Francos Guarcias, letzte bekannte Anschrift Bahnstr. 52, 41515 Grevenbroich, liegt im Fachbereich Finanzen und Controlling, Bereich Steuern, Rathaus I, Rathausstr.11, 58095 Hagen, Zimmer C. 1319, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

- Haftungsbescheid vom 13.12.2023

Bescheid der Stadt Hagen, Fachbereich Finanzen und Controlling, Bereich Steuern, Rathaus I, Rathausstr.11, 58095 Hagen,

Geschäftszeichen: 20/20C

Kassenzeichen: 1001.1007709.7

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter Tel. Nr. 02331/207-2678 von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr, 14.00 bis 15.45 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 122 Absätze 3 und 4 der Abgabenordnung (AO) vom 01.10.2002 (BGBl. I S.3866, ber. I 2003 S.61) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/ Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Hagen, 13.12.2023 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Khabat Alhamad zuletzt wohnhaft: „Käthe-Kollwitz-Straße 22, 51377 Leverkusen“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 24.11.2023, Aktenzeichen 55/711E– 61580

Das Schriftstück kann bei Frau Sygulla in Zimmer D.315, Telefon 02331 207 2807, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 13.12.2023 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

Herausgeber:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion:

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf, freitags.

Bezug:

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Vertrieb:

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Daniel Bennek, zuletzt wohnhaft: „Eichenkampstr. 3,58135 Hagen“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 06.11.2023, Aktenzeichen 55/711F – 55417

Das Schriftstück kann bei Frau Schulz in Zimmer D.315, Telefon 02331 207 2853, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 07.12.2023 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Whabi Slimen, wohnhaft: Buscheyst. 21, 58089 Hagen (letzte bekannte Anschrift Hagen) liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzung der Stadt Hagen vom 13.12.2023, Aktenzeichen 55/711F-61275.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Roque Campos, Zimmer D 324, Tel. 207-5704, nach vorheriger Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 13.12.2023 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Tefik Dzhevrie Rashid, wohnhaft: 58119 Hagen, Gaußstr. 5, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 2, 58089 Hagen, Zimmer 320, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid der Stadt Hagen vom 01.12.2023, Aktenzeichen 55/710H.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle nach telefonischer Terminvereinbarung 0160 96851143 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der

Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 14.12.2023 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Bekanntgabe von Ratsbeschlüssen

Aufgrund des § 24 der Hauptsatzung der Stadt Hagen werden die vom Rat der Stadt Hagen am 14.12.2023 in öffentlicher Sitzung gefassten

Beschlüsse ab 02.01.2024 für die Dauer von 14 Tagen im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, sowie in den Dienstgebäuden der Bezirksverwaltungsstellen Boele, Schwerter Straße 168, Höhenlimburg, Freiheitstraße 3 und Haspe, Kölner Straße 1, öffentlich ausgehängt und im Internet unter <http://www.hagen.de> veröffentlicht.

Hagen, 15.12.2023

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Hagen vom 18.12.2023

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294), des § 16 des Gewerbesteuerergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NRW. S. 732/SGV. NRW. 611), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 738) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 14.12.2023 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Jahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|--|----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | | 375 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | | 750 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer nach Ertrag | | 520 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Hagen für das Jahr 2024 vom 18.12.2023 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 18.12.2023

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen des Jahresabschlusses 2022 der Stadt Hagen und Entlastung des Oberbürgermeisters

1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 einschließlich Entlastung des Oberbürgermeisters

Der Jahresabschluss der Stadt Hagen wurde gemäß § 101 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – örtlich geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat am

Herausgeber:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion:

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf, freitags.

Bezug:

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Vertrieb:

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



29.11.2023 hierfür den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat nimmt den Bericht des Fachbereichs Rechnungsprüfung über die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 sowie den Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses zur Kenntnis und stellt den Jahresabschluss 2022 fest.

Der Jahresüberschuss in der Ergebnisrechnung beläuft sich für das Jahr 2022 auf 7.072.079,72 €. Der Jahresüberschuss wird der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

Dem Oberbürgermeister wird für die Haushaltsführung im Jahr 2022 Entlastung erteilt.

2. Der Jahresabschluss 2022 schließt mit folgenden Ergebnissen ab:

Ergebnisrechnung	Gesamtbetrag EUR
Ordentliche Erträge	859.307.036,88
Ordentliche Aufwendungen	847.683.182,81
Ordentliches Ergebnis	11.623.854,07
Finanzerträge	5.819.533,63
Finanzaufwendungen	11.762.196,41
Finanzergebnis	-5.942.662,78
Ergebnis laufender Verwaltungstätigkeit	5.681.191,29
Außerordentliche Erträge	15.974.364,51
Außerordentliche Aufwendungen	14.583.476,08
Außerordentliches Ergebnis	1.390.888,43
Jahresüberschuss	7.072.079,72
Finanzrechnung	Gesamtbetrag EUR
Cash Flow Verwaltungstätigkeit	52.193.417,82
Saldo Investitionstätigkeit	3.024.244,37
Saldo Finanzierungstätigkeit	-57.414.015,55
Änderung Eigene Finanzmittel	-2.196.353,36
Anfangsbestand eigene Finanzmittel	8.722.090,84
Bestand Fremde Finanzmittel	1.210.976,91
Bestand Liquide Mittel	7.736.714,39

Bilanz zum 31.12.2022

Aktiva	Gesamtbetrag EUR	Passiva	Gesamtbetrag EUR
Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	23.372.631,30	Eigenkapital	0,00
Anlagevermögen	1.842.002.788,99	Sonderposten	487.406.548,40
Umlaufvermögen	291.304.517,28	Rückstellungen	470.336.205,87
ARAP	33.640.286,27	Verbindlichkeiten	1.268.931.449,26
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	86.676.970,86	PRAP	50.322.991,17
Bilanzsumme	2.276.997.194,70	Bilanzsumme	2.276.997.194,70

Der Jahresabschluss 2022 mit der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnisrechnungen, der Bilanz, dem Anhang und dem Lagebericht können bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2023

montags bis donnerstags 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:45 Uhr

freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

im Rathaus (Verwaltungshochhaus), Hagen, Rathausstr. 11, 6. Etage, Zimmer C.620, eingesehen werden. Darüber hinaus wird auf die Homepage der Stadt Hagen www.hagen.de im Internet verwiesen.

Hagen, 15.12.2023

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) nach § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) vom 19. 4. 2023 (Banz AT 25.04.2023 B4) bezüglich des Versorgungsmangels der Bevölkerung mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder

Die mit Datum vom 24.05.2023 erlassene Allgemeinverfügung, ergangen auf Grundlage von § 79 Abs. 5 des Arzneimittelgesetzes (AMG) vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394) in der z. Z. geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 3a der Verordnung über die Zuständigkeiten im Humanarzneimittel-, Medizinprodukte- und Apothekenwesen sowie auf dem Gebiet des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen vom 25. Januar 2022 (GV. NRW. S. 100) in der z. Z. geltenden Fassung sowie der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom 19. April 2023 (Banz AT 25.04.2023 B4), wird im Hinblick auf das Ablaufdatum der Gestattung über den 31.12.2023 hinaus unbefristet verlängert.

Zu den Regelungen der Gestattung und der Begründung wird vollumfänglich verwiesen auf die Allgemeinverfügung vom 24.05.2023.

Sollte das Bundesministerium für Gesundheit feststellen, dass ein Versorgungsmangel oder eine bedrohliche übertragbare Krankheit im Sinne des § 79 Abs. 5 AMG nicht mehr vorliegen, endet die Gestattung mit dem Zeitpunkt der Feststellung und Bekanntmachung. Maßgebend ist der Tag nach der entsprechenden öffentlichen Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit im Bundesanzeiger.

Alle übrigen Bestimmungen der Allgemeinverfügung vom 24.05.2023 gelten weiterhin unverändert fort.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, eingereicht werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen angerechnet werden.

Hagen, 18.12.2023

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Verschiebung der Abfuhr von Restmüll und Altpapier (Weihnachten/ Silvester)

Wegen des Feiertages am 25. Dezember 2023 (1. Weihnachtsfeiertag) verschieben sich die Restmüllabfuhr und die Leerung der Altpapier-tonnen

von Montag,	25. Dezember	auf Samstag,	23. Dezember
von Dienstag,	26. Dezember	auf Mittwoch,	27. Dezember
von Mittwoch,	27. Dezember	auf Donnerstag,	28. Dezember
von Donnerstag,	28. Dezember	auf Freitag,	29. Dezember
von Freitag,	29. Dezember	auf Samstag,	30. Dezember

Herausgeber:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion:

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf, freitags.

Bezug:

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Vertrieb:

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



Wegen des Feiertages am 01. Januar 2024 (Neujahr) verschieben sich die Restmüllabfuhr und die Leerung der Altpapiertonnen

von Montag,	01. Januar auf Dienstag,	02. Januar
von Dienstag,	02. Januar auf Mittwoch,	03. Januar
von Mittwoch,	03. Januar auf Donnerstag,	04. Januar
von Donnerstag,	04. Januar auf Freitag,	05. Januar
von Freitag,	05. Januar auf Samstag,	06. Januar

Hagen, 15.12.2023 Monßen-Wackerbeck i. V. Liedtke
Geschäftsführer Bereichsleiter

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Des Wirtschaftsbetriebs Hagen WBH – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen

V. Nachtrag vom 19.12.2023 zur Entwässerungsgebührensatzung für das Kommunalunternehmen Wirtschaftsbetrieb Hagen WBH

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Wirtschaftsbetrieb Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen“ in der Fassung vom 15. Dezember 2022 in Verbindung mit §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 2, 4, 6, 7 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), sowie des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW., S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), hat der Verwaltungsrat des Wirtschaftsbetriebs Hagen AöR in seiner Sitzung am 28.11.2023 folgenden V. Nachtrag zur Entwässerungsgebührensatzung für das Kommunalunternehmen Wirtschaftsbetrieb Hagen WBH vom 14. Dezember 2018 beschlossen. Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 dieser Satzung zugestimmt und von seinem Weisungsrecht keinen Gebrauch gemacht.

Artikel I:

§ 5 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich:

- | | |
|---|----------|
| a) für Genossen und Genossinnen des Ruhrverbandes gem. § 3 Abs. 1 a): | 1,63 € |
| b) für übrige Gebührenpflichtige gem. § 3 Abs. 1 b): | 2,93 €.“ |

§ 6 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S.

d. Abs. 1 jährlich:

- | | |
|---|----------|
| a) für Genossen und Genossinnen des Ruhrverbandes gem. § 3 Abs. 1 a): | 1,21 € |
| b) für übrige Gebührenpflichtige gem. § 3 Abs. 1 b): | 1,37 €.“ |

Artikel II:

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende V. Nachtrag vom 19.12.2023 zur Entwässerungsgebührensatzung für das Kommunalunternehmen Wirtschaftsbetrieb Hagen WBH wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 19.12.2023

Henning Keune	Hans-Joachim Bihs	Jörg Germer
Vorstandssprecher	Vorstand	Kaufm. Vorstand

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Des Wirtschaftsbetriebs Hagen WBH – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen

Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 19.12.2023

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Wirtschaftsbetrieb Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen“ in der Fassung vom 15. Dezember 2022 in Verbindung mit §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) hat der Verwaltungsrat des Wirtschaftsbetriebes Hagen AöR in seiner Sitzung am 28.11.2023 die folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (nachfolgend Verwaltungsgebührensatzung genannt) beschlossen. Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 dieser Satzung zugestimmt und von seinem Weisungsrecht keinen Gebrauch gemacht.

Inhaltsübersicht

- § 1 Gegenstand und Bemessungsgrundlagen
- § 2 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide
- § 3 Gebührenbefreiung, bare Auslagen
- § 4 Ermäßigung, Verzicht auf die Erhebung, Stundung, Niederschlagung und Erlass der Verwaltungsgebühr
- § 5 Gebührenschuldner
- § 6 Gebührentarif
- § 7 Fälligkeit und Zahlung
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 – Gegenstand der Bemessungsgrundlagen

- Für Leistungen des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen (WBH) in Selbstverwaltungsangelegenheiten werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- Sieht der Gebührentarif Mindest- oder Höchstsätze vor, so wird im Einzelfall die Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen und sonstigen Bedeutung der Leistung für den Gebührenschuldner bemessen und auf volle Euro abgerundet festgesetzt.
- Werden mehrere gebührenpflichtige Leistungen nebeneinander erbracht, so wird für jede Leistung die entsprechende Gebühr erhoben.
- Die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften bleibt unberührt.

§ 2 – Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor Beendigung zurückgenommen, so werden je nach Umfang des bereits entstandenen Verwaltungsaufwands 10 – 75 v. H. der Gebühr erhoben, die bei Erbringung der Leistungen zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
- Wird gegen einen gebührenpflichtigen Verwaltungsakt Widerspruch erhoben, so ist auch die Erteilung des Widerspruchsbescheides gebührenpflichtig, wenn und soweit der

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt bei voller Zurückweisung 50 v. H. der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr;

(3) bei teilweiser Zurückweisung wird eine dem Anteil entsprechende niedrigere Gebühr erhoben.

(4) In den Fällen der Abs. 1 und 2 wird die Gebühr auf volle Euro abgerundet.

§ 3 – Gebührenbefreiung, bare Auslagen

Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei (§ 5 Abs. 5 KAG NRW). Die Anforderung der baren Auslagen bestimmt sich nach § 5 Abs. 7 KAG NRW.

§ 4 – Ermäßigung, Verzicht auf die Erhebung, Stundung, Niederschlagung und Erlass der Verwaltungsgebühr

(1) Die Gebühren können ermäßigt oder von ihrer Festsetzung ganz abgesehen werden, wenn und soweit die Erhebung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen, unbillig wäre.

(2) Bereits festgesetzte Gebühren und Auslagen können nach den für öffentliche Abgaben bestehenden besonderen Vorschriften gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 5 – Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung oder Amtshandlung beantragt oder wen sie unmittelbar begünstigt. Mehrere Schuldner derselben Gebühr haften als Gesamtschuldner.

§ 6 – Gebührentarif

Zif.	Gebührenposition	Gebühr
1	Schriftliche Auskünfte, Bescheinigungen sowie Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und ähnliche zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist, je nach Art und Arbeitsaufwand. Für jede angefangene halbe Arbeitsstunde: a) Techniker / Sachbearbeiter Verwaltung b) Ingenieur	35,50 € 46,00 €
2	Abschriften, Auszüge, Ablichtungen und Vervielfältigungen a) Abschriften und Auszüge für jede angefangene DIN A4-Seite b) Durchschriften von Abschriften und Auszügen, die hiermit in einem Arbeitsgang hergestellt werden, für jede angefangene DIN A4-Seite c) Ablichtungen - bis zum Format DIN A 4 je Seite - bis zum Format DIN A 3 je Seite - bis zum Format DIN A 2 je Seite - bis zum Format DIN A 1 je Seite - bis zum Format DIN A 0 je Seite	0,70 € 0,50 € 0,70 € 1,00 € 15,00 € 20,00 € 30,00 €
3	Beglaubigung a) von Unterschriften und Handzeichen b) von Abschriften, Auszügen, Zeichnungen, Plänen, Ablichtungen und Vervielfältigungen für jede Seite - Bei Beglaubigungen, die nur mit geringem Arbeitsaufwand verbunden sind, kann die Gebühr ermäßigt werden auf	1,50 € 2,50 € 1,50 € 6,00 €

	- Bei Beglaubigungen, die mit besonderem Arbeits- oder Zeitaufwand verbunden sind, kann die Gebühr erhöht werden auf	
4	Schriftliche Aufnahme eines Antrags oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung durch Arbeitskräfte des WBH gewünscht wird, für jede angefangene Seite	2,00 €
5	Zusendung oder Zustellung gebührenpflichtiger Schriftstücke im Inland, Entscheidungen oder Genehmigungen, soweit nicht eine Zustellung gesetzlich vorgeschrieben ist.	5,00 €
6	Zahlungserinnerungen jeder Art, soweit nicht besondere Gebühren vorgeschrieben sind, höchstens aber	1,50 10% des angemahnten Betrages
7	Auszug aus einem Kanalbestandsplan des WBH als Farbausdruck oder in digitaler Form werden folgende Gebühren erhoben (Bei der Abgabe von Auszügen in digitaler Form beziehen sich die hier angegebenen Formate auf die Papierfläche, die bei einem Plot bedruckt würde) a) bis zum Format DIN A 4 je Seite b) bis zum Format DIN A 3 je Seite c) bis zum Format DIN A 2 je Seite d) bis zum Format DIN A 1 je Seite e) bis zum Format DIN A 0 je Seite f) für jede gleichzeitig beantragte Mehrerausfertigung	20,00 € 23,00 € 50,00 € 60,00 € 70,00 € 50 % der Gebühr
8	Erlaubnis für die Benutzung der Entwässerungsanlagen des WBH je angefangene 500,00 € Herstellungskosten, mindestens jedoch	15,00 € 60,00 €
9	Verlängerung der Geltungsdauer der Benutzungserlaubnis, mindestens jedoch	20 % der Gebühr nach Ziffer 8 30,00 €
10	Entwässerungsmittelung je angefangene halbe Stunde	30,00 €

§ 7 – Fälligkeit und Zahlung

(1) Die Gebühr ist im Voraus, spätestens jedoch mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung oder der sonstigen Tätigkeit zu zahlen. Die Gebühr wird, sofern in Einzelfällen keine andere Form angeordnet wird, durch separaten Bescheid festgesetzt.

(2) Rückständige Verwaltungsgebühren können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

§ 8 – Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für das Kommunalunternehmen Stadtentwässerung Hagen SEH, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 12. Mai 2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verwaltungsgebührensatzung vom 19.12.2023 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

Herausgeber:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion:

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf, freitags.

Bezug:

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Vertrieb:

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 19.12.2023

Henning Keune Hans-Joachim Bihs Jörg Germer
 Vorstandssprecher Vorstand Kaufm. Vorstand

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Hagen für die Haushaltsjahre 2024/2025

Gemäß § 80 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.04.2022 (GV. NRW. S. 490), wird der Entwurf der Haushaltssatzung 2024/2025 mit ihren Anlagen öffentlich bekanntgegeben und für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat der Stadt Hagen, also bis zur Beschlussfassung des Rates der Stadt Hagen über die Haushaltssatzung, zur Einsichtnahme bei den unten genannten Dienststellen zu den unten genannten Dienststunden verfügbar gehalten.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2024/2025 mit ihren Anlagen können Einwohner*innen und Abgabepflichtige vom 19.12.2023 bis zum 31.01.2024 schriftlich oder zur Niederschrift an den unten genannten Auslegungsorten Einwendungen erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Hagen in öffentlicher Sitzung.

Auslegungsorte und -zeiten:

- Rathaus (Verwaltungshochhaus), Hagen, Rathausstr. 11, 6. Etage, Zimmer 620

Nach telefonischer Terminvereinbarung unter +49 2331 207 3390

- Bezirksverwaltungsstelle Hohenlimburg, Freiheitstr. 3, Zimmer 111

- Bezirksverwaltungsstelle im Torhaus Haspe, Kölner Str. 1, Zimmer 101

- Bezirksverwaltungsstelle Boele, Schwerter Str. 168, Zimmer 101

Jeweils nach Terminvereinbarung unter buergeramt@stadt-hagen.de oder per Telefon unter +49 2331 207 5777.

Hagen, 14.12.2023

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Sami Anis Chenoufi, wohnhaft Grünstraße 23a, 58095 Hagen, liegt im Umweltamt der Stadt Hagen, Verwaltungshochhaus, Zimmer C.1017, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid über Tierheimgebühren und Eigentumsaufgabe Hund „Satu“ der Stadt Hagen vom 18.12.2023, Aktenzeichen 69/003.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Freitag nach telefonischer Vereinbarung (02331 / 207- 4846) in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 18.12.2023

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

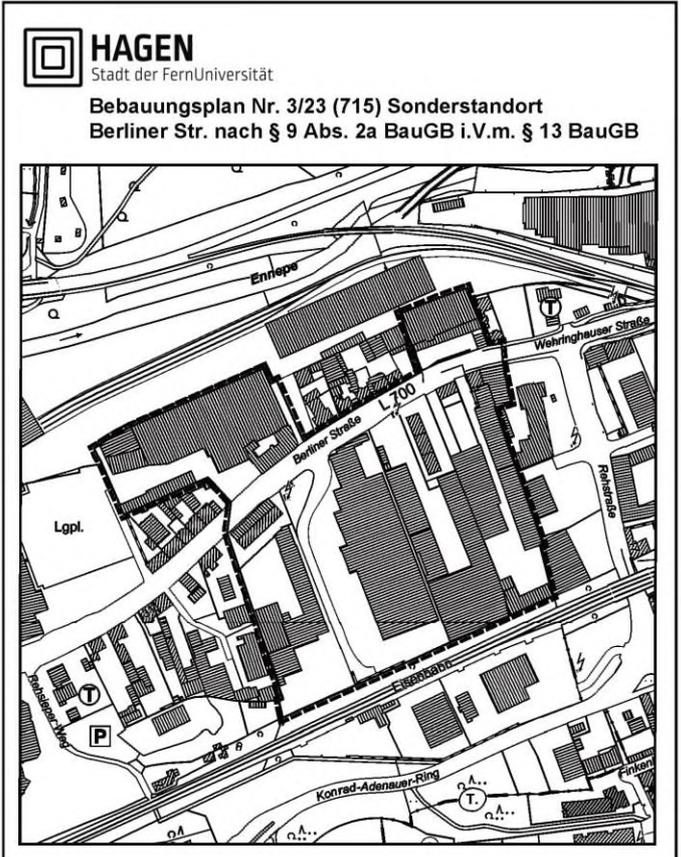
Einleitung Bebauungsplan Nr. 3/23 (715) Sonderstandort Berliner Straße

hier:

a) des Verfahrens

b) Verzicht auf die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Rat der Stadt Hagen beschließt die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 3/23 (715) Sonderstandort Berliner Straße nach § 9 Abs. 2a BauGB i. V. m. § 13 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung.
- b) Der Rat der Stadt Hagen beschließt gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und von der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB abzusehen.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr.03/23 (715) Sonderstandort Berliner Straße liegt im Stadtbezirk Haspe und teilweise im Stadtbezirk Mitte, in der Gemarkung Haspe und der Gemarkung Hagen. In der Flur 11, Gemarkung Haspe, umfasst das Plangebiet Teile des Flurstücks 65 sowie das Flurstück 80. In der Flur 12, Gemarkung Haspe, umfasst das Plangebiet die Flurstücke 9, 10, 11, 12, 13, 14, 27, 28, 29, 30, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 48, 49, 50, 51 und in der Flur 23, in der Gemarkung Hagen, die Flurstücke 1, Teile des Flurstücks 2, 266, Teile des Flurstücks 479 sowie Teile des Flurstücks 522.

Im Norden wird das Plangebiet durch den großflächigen Polstermöbeldiscounter PODI und großflächige Transportunternehmen der Deutschen Bahn, im Osten durch gewerbliche Nutzungen, im Süden



durch die Eisenbahnlinie und im Westen durch gewerbliche Nutzungen des Automobilssektors eingegrenzt.

Das Plangebiet umfasst 7,58 ha.

Die genaue Abgrenzung ist dem im Sitzungssaal ausgehängten Lageplan zu entnehmen. Dieser Lageplan im Maßstab 1:1000 ist Bestandteil des Beschlusses.

Nächster Verfahrensschritt:

Als nächster Verfahrensschritt wird die Beteiligung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

– Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. –
Hagen, 19.12.2023 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Bebauungsplan Nr. 07/20 (702) Wohnbebauung Buschstraße - Verfahren nach § 13a BauGB

hier: Veröffentlichung im Internet

a) Veröffentlichung im Internet und öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Karten-
ausschnitt zu entnehmen:



Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Hagen beschließt den im Sitzungssaal ausgehängten und zu diesem Beschluss gehörenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7/20 (702) Wohnbebauung Buschstraße – Verfahren nach § 13a BauGB und beauftragt die Verwaltung, den Plan einschließlich der Begründung vom 07.11.2023 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats im Internet zu veröffentlichen und öffentlich auszulegen. Die Begründung

vom 07.11.2023 wird gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dem Bebauungsplan beigefügt und ist als Anlage Gegenstand der Niederschrift.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7/20 (702) Wohnbebauung Buschstraße – Verfahren nach § 13a BauGB liegt im Stadtbezirk Nord, in der Gemarkung Boele und umfasst in der Flur 11 die Flurstücke 666 (tlw.), 794 und 795 und einen Teil des Flurstücks 356 in der Flur 12. Der Planbereich liegt östlich der Hagener Straße und grenzt im Norden an die Grundstücke der Wohnbebauung an der Pappelstraße und an die Pappelstraße selbst, im Osten an die Wohnbebauung im Bereich der Baurothstraße und an die Grundstücke Buschstraße 15 – 17 (Stichstraße), im Süden an die Buschstraße und die Grundstücke der Wohnbebauung Buschstraße 9 – 11 und im Westen an die Bebauung an der Buschstraße 7b - 7e (Stichstraße).

Die genaue Abgrenzung ist dem im Sitzungssaal ausgehängten Bebauungsplanentwurf zu entnehmen. Der Bebauungsplanentwurf im Maßstab 1:500 ist Bestandteil des Beschlusses.

Nächster Verfahrensschritt

Die Veröffentlichung im Internet bzw. die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes sollen nach dem Ratsbeschluss durchgeführt werden. Parallel dazu erfolgt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

– Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. –

Veröffentlichung im Internet

des Bebauungsplanes Nr. 07/20 (702) Wohnbebauung Buschstraße -
Verfahren nach § 13a BauGB mit Begründung vom 07.11.2023

Der o.g. Bebauungsplan wird mit Begründung in der Zeit

vom 08.01.2024 bis einschließlich 06.02.2024

im Internet unter folgendem Link: www.hagen.de / Hagen A-Z / B /
Bebauungspläne im Verfahren veröffentlicht.

Sie haben zusätzlich die Möglichkeit, den Plan, die Begründung und die Anlagen beim Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung, Historisches Rathaus (Bauteil D), Flurbereich 1, Obergeschoss, Rathausstraße 11, 58095 Hagen während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 17:00 Uhr und freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr) einzusehen.

Termine können unter der Telefonnummer: 02331 207-4614 oder E-Mail-
Adresse: alexandra.schweda@stadt-hagen.de vereinbart werden.

Stellungnahmen können während der Veröffentlichungs-/Auslegungsfrist elektronisch übermittelt, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg unter oben genannten Kontaktmöglichkeiten abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

– Die Veröffentlichung im Internet wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. –

Hagen, 19.12.2023

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

XXV. Nachtrag vom 20.12.2023 zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Hagen vom 23. Dezember 1992

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1063) hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 folgenden XXV. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Hagen vom 23. Dezember 1992 beschlossen:

Herausgeber:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion:

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf, freitags.

Bezug:

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Vertrieb:

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



Artikel I

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„a) Als Jahresgebühr werden erhoben für die Rollbehälter mit einem Fassungsvermögen von:

60 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	222,36 €
80 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	296,40 €
120 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	444,72 €
240 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	889,44 €
770 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	1.997,28 €
1100 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	2.853,12 €

b) Als Jahresgebühr werden erhoben für die Behälter des Unterflursystems mit einem Fassungsvermögen von:

2000 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	5.187,60 €
3000 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	7.781,52 €
4000 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	10.375,20 €
5000 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	12.969,12 €

c) Als Jahresgebühr werden erhoben für die Behälter des Halbunterflursystems mit einem Fassungsvermögen von:

2700 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	7.003,32 €
---	------------

§ 3 Absatz 4 erster Teil erhält die folgende Fassung:

„Werden die Abfallbehälter von den Müllwerkern vom Standplatz auf dem Privatgrundstück abgeholt und zurückgebracht, gelten pro Behälter zusätzlich folgende Gebührensätze für die standplatzbezogene Abfallentsorgung:

a) Restmüll (bei wöchentlicher Leerung)

Kategorie	Gebühr pro Jahr
Kat. 1	57,24 €
Kat. 2	93,84 €
Kat. 3	165,72 €

b) Altpapier (bei monatlicher Leerung)

Kategorie	Gebühr pro Jahr
Kat. 1	13,14 €
Kat. 2	21,60 €
Kat. 3	38,16 €

§ 3 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Nach Ahndung einer Ordnungswidrigkeit werden folgende Gebühren für die Entsorgung von illegalen Müllablagerungen festgesetzt:

Kleinere Kippstellen bis 50l Abfallmenge:	64,00 €
Mittlere Kippstellen bis 500l Abfallmenge:	216,00 €
Große Kippstellen bis 1000l Abfallmenge:	385,00 €

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Der vorstehende XXV. Nachtrag vom 20.12.2023 zur Gebühren-satzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Hagen vom 23. Dezember 1992 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 20.12.2023

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen****XXV. Nachtrag vom 20.12.2023 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hagen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.07.2011**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), des § 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen - Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) - vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1063) hat der Rat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 folgenden XXV. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hagen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.07.2011 beschlossen:

Artikel I

§ 6 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite für die Reinigung der Straße ohne Winterdienstleistung bei

Wohnstraßen (W)	5,10 Euro
innerörtlichen Straßen (I)	4,44 Euro
überörtlichen Straßen (U)	3,79 Euro.“

§ 6 Absatz 6 Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Benutzungsgebühr für den Winterdienst beträgt je Meter Grundstücksseite in

Winterdienststufe A	1,29 Euro
Winterdienststufe B	0,42 Euro
Winterdienststufe C	0,09 Euro“

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Der vorstehende XXV. Nachtrag vom 20.12.2023 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hagen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.07.2011 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 20.12.2023

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen****Satzung vom 20.12.2023 über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Flüchtlingen, Aussiedler*innen und Obdachlosen in der Stadt Hagen****Herausgeber:**

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion:

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf, freitags.

Bezug:

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Vertrieb:

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



Aufgrund des § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz -FlüAG-) vom 28.02.2003 (GV.NRW. S.93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2021 (GV.NRW. S. 1184) in Verbindung mit den §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW: S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 490) sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S.712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV.NRW. S. 233) hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung vom 14.12.2023 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Flüchtlingen, Aussiedler*innen und Obdachlosen (Gebührenordnung)

§ 1 Allgemeines

Für die Versorgung mit Wohnraum von Flüchtlingen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz, sowie Aussiedler*innen und Obdachlosen nach dem Ordnungsbehördengesetz NRW stellt die Stadt Hagen eigene Immobilien und angemietete Wohnungen/Häuser im gesamten Stadtgebiet zur Verfügung. Auf diese Weise erfolgt eine dezentrale Unterbringung. Diese Gemeinschaftsunterkünfte und angemieteten Wohnungen sind durch die Belegung ohne besondere Deklaration eine öffentlich-rechtliche Einrichtung; das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Rechtsgrundlage

Für die Benutzung der Einrichtung werden nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) Gebühren erhoben. Die betriebswirtschaftlich erforderlichen Kosten gem. § 6 KAG, insbesondere die Höhe der Gebühr hat ihre Obergrenze im Betrag der Belastung, die der Stadt Hagen entsteht. Bestandteile der Gebühr sind bei den Gemeinschaftsunterkünften Ausstattungskosten, Erhaltungs- und Unterhaltungsaufwand und Personalkosten (Kosten für Verwaltungsmitarbeiter, sowie Hausmeistern) sowie bei den Wohnungen die Kaltmiete, kalte Nebenkosten, Heizkosten, Gas- und Stromkosten, Aufwendungen für Ausstattung, Sach- und Personalkosten. In angemieteten Wohnungen mit Zentralheizungen werden die Heizkosten nach dem tatsächlichen Verbrauch der Bewohner*innen jährlich abgerechnet.

§ 3 Gebührenhöhe

Die Höhe der monatlichen Benutzungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührentarif. Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 4 Gebührenschildner

Die Gebühr ist von jeder untergebrachten Person zu entrichten; Personengemeinschaften haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühr, mit Ausnahme der Gebühr für das städtische Männerasyl, ist ab dem Ersten des auf die Unterbringung folgenden Monats zu zahlen; die Zahlungspflicht endet mit dem Ablauf des Monats der Beendigung der Nutzung.

Die Benutzungsgebühr für das städtische Männerasyl ist ab dem Tag der Inanspruchnahme zu entrichten. Diese kann auch für die beabsichtigte Verweildauer im Voraus entrichtet werden.

Die Höhe der Gebühr und der Zahlungsweg ergeben sich aus dem jeweiligen Gebührenbescheid.

§ 5 Bestandteile der Einrichtungen

Welche Gebäude und Wohnungen als Einrichtungen zur Unterbringung von Flüchtlingen, Obdachlosen und Aussiedler*innen vorgesehen sind, bestimmt der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin.

§ 6 Neue Einrichtungen

Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 der Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Flüchtlinge, Aussiedler*innen und Obdachlose aufgenommen, gelten die Gebührensätze gemäß Ziffer III des Gebührentarifes dieser Satzung.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft; gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Flüchtlingen (Gebührenordnung) in der Stadt Hagen vom 18.05.2017, die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Männerasyls in der Tuchmacherstraße 2 in der Fassung des I. Nachtrages vom

11.Dezember 2001, die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Wohntage für alleinstehende, wohnungslose Männer in der Tuchmacherstraße 2 in der Fassung des I. Nachtrages vom 11. Dezember 2001 sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften vom 23.09.2009 außer Kraft.

Gebührentarif

zu § 3 der Satzung vom 20.12.2023 über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Flüchtlingen, Aussiedler*innen Obdachlosen (Gebührenordnung) in der Stadt Hagen

I Grundsatz

Für die Benutzung von Unterkünften für die Unterbringung von Flüchtlingen, Aussiedler*innen und Obdachlosen werden die in § 3 festgelegten Gebühren erhoben.

II Unterbringungseinrichtungen

Im gesamten Stadtgebiet werden eigene und angemietete Häuser und Wohnungen zur Unterbringung von Flüchtlingen, Aussiedler*innen und Obdachlosen genutzt. In Gemeinschaftsunterkünften nutzen Bewohnerinnen und Bewohner Teile gemeinschaftlich (Küchen, Toiletten usw.). Dadurch ergeben sich gegenüber den angemieteten Wohnungen (Häusern) deutlich geringere Nutzungsmöglichkeiten und abweichende Ausstattungen. Bei Wohnungen berechnen sich die Gebühren je Quadratmeter Wohnfläche, bei Gemeinschaftsunterkünften als Anteil je Person bei maximal möglicher personeller Unterbringungskapazität der Unterkünfte. Die zu erhebenden Gebühren tragen diesen Unterschieden Rechnung.

III Gebühren

Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt bei einer Unterbringung

- in einer Wohnung 7,79 € je Quadratmeter Wohnfläche inklusive Strom- und Heizkosten in Höhe von 1,66 € je Quadratmeter und
- in einer Gemeinschaftseinrichtung 218,31 € für jede untergebrachte Person inklusive Strom- und Heizkosten in Höhe von 41,38 €.
- im städtischen Männerasyl monatlich 343,58 € (Gebühr Gemeinschaftseinrichtung in Höhe von 218,31 € plus Verpflegung in Höhe von 125,27 €), bei tageweiser Nutzung fällt eine Gebühr in Höhe von 11,30 € pro Übernachtung an. Diese Gebühr beinhaltet die Verpflegungskosten für ein einfaches Frühstück und ein einfaches Abendessen täglich in Höhe von 4,12 €.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung vom 20.12.2023 über die Benutzung von Unterkünften für Flüchtlinge, Aussiedler*innen und Obdachlose in der Stadt Hagen wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2021 (GV NRW S. 390), öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 20.12.2023

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Flüchtlinge, Aussiedler*innen und Obdachlose vom 20.12.2023

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW: S. 666)

Herausgeber:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion:

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf, freitags.

Bezug:

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Vertrieb:

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2021 (GV.NRW. S. 490) hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung vom 14.12.2023 folgende Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Flüchtlinge, Aussiedler*innen und Obdachlose beschlossen:

§ 1 Rechtsform

- (1) Die Stadt Hagen unterhält zur vorübergehenden Unterbringung:
- von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung und
 - von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,
 - von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung unterzubringen sind,
 - von Aussiedler*innen gem. § 11 des Teilnahme- und Integrationsgesetzes, Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen- nachfolgend Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Unterkünfte

- (1) Unterkünfte im Sinne dieser Satzung sind die zur Unterbringung von Personen gemäß § 1 Absatz 1 von der Stadt Hagen bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (2) Als Unterkunft im Sinne dieser Satzung gelten auch Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a) zum Zwecke der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden.
- (3) Als Unterkunft im Sinne dieser Satzung gilt auch das städtische Männerasyl in das obdachlose, alleinstehende Männer zum Zwecke der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 oder 2 befinden.
Das städtische Männerasyl, Tuchmacherstr. 2, 58095 Hagen ist ganzjährig geöffnet; täglich jeweils in der Zeit von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr. In der Zeit von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr können der Aufenthaltsraum und die Sanitäranlagen auch von wohnungslosen Männern gebührenfrei genutzt werden, die nicht im städtischen Männerasyl übernachten
- 4.) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt Hagen kann durch schriftliche Festlegung Objekte aus dem oder in den Bestand nehmen.

§ 3 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet; ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung bestimmter Räume nach Art, Größe und Lage besteht nicht.

§ 4 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsrecht wird durch eine schriftliche Verfügung (Einweisung) begründet, aus der sich die genaue Bezeichnung der Unterkunft ergibt (Anschrift, Lage, Räume, Bett). Im Ausnahmefall kann eine Einweisung auch vorab mündlich vorgenommen werden und ist umgehend schriftlich nachzuholen. Eine Aufnahme weiterer Personen in die zugewiesene Unterkunft ist ohne entsprechende Einweisung nicht gestattet.
- (2) Die Stadt Hagen, Fachbereich Integration, Zuwanderung und Wohnraumsicherung kann das Benutzungsverhältnis durch schriftliche Erklärung, die der Benutzerin / dem Benutzer spätestens drei Werktage vor dem Beendigungstermin zugegangen sein muss, beenden.
Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses oder eine Umsetzung sind insbesondere
- Wegfall des Grundes für die Unterbringung,
 - da die/der BenutzerIn als asylberechtigte Person anerkannt worden ist,

- da der/dem BenutzerIn sog. subsidiärer Schutz gewährt wurde,
 - da der/ die BenutzerIn geeigneten Wohnraum bezogen hat,
- die Unterbringung wurde länger als einen Monat nicht mehr selbst bewohnt oder nur noch zur Aufbewahrung von Gegenständen (z.B. Hausrat) genutzt,
 - dass die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss,
 - dass bei einer angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen dem Dritten und der Stadt Hagen beendet wird,
 - dass die bisherige Unterkunft nach Auszug, Zuzug oder Tod von Haushalts- oder Familienangehörigen unter- oder fehlbelegt ist; dabei sind Alter und Geschlecht von Kindern, die Wohndauer und die gewachsene, soziale Bindung im Wohnumfeld angemessen zu berücksichtigen,
 - dass die/der BenutzerIn Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Haushaltsgemeinschaft oder Gefährdung von Mitbewohnern und Nachbarn führen und diese Konflikte nicht auf andere Weise gelöst werden können,
 - dass die/der BenutzerIn mit mehr als zwei Monatsbeiträgen der Benutzungsgebühr im Rückstand ist.

- (3) Umzugskosten, die sich nach einer Verfügung entsprechend der Gründe gem. Buchstabe c) und d) ergeben, trägt die Stadt Hagen, sofern die/der BenutzerIn diese Gründe nicht zu vertreten hat.

§ 5 Benutzungsvorschriften

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und ausschließlich zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Die/Der BenutzerIn der Unterkunft ist verpflichtet, die zugewiesenen Räume einschließlich des überlassenen Zubehörs (Einrichtungsgegenstände und sonstiges Zubehör) pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung in Stand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand heraus zu geben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Einzelheiten ergeben sich aus dem zu Beginn der Nutzung unterschriebenen Übernahmeprotokoll.
- (3) Die/Der BenutzerIn ist verpflichtet, die Stadt Hagen unverzüglich zu unterrichten über
- Schäden am Äußeren und Inneren der zugewiesenen Unterkunft;
 - Änderung der Anzahl der Haushaltsangehörigen.
- (4) Den BenutzerInnen ist es grundsätzlich untersagt,
- Kraftfahrzeuge in der Unterkunft abzustellen,
 - unangemeldete Fahrzeuge auf dem zur Unterkunft gehörendem Grundstück abzustellen,
 - Gegenstände jeglicher Art auf dem Flur, in den Gemeinschaftseinrichtungen oder den Grünanlagen abzustellen,
 - Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in oder an der Unterkunft sowie am überlassenen Zubehör vorzunehmen,
 - entgeltlich oder unentgeltlich Dritte aufzunehmen; der besuchsweise Aufenthalt Dritter wird bis 22.00 Uhr zugelassen,
 - Tiere in der Unterkunft zu halten,
 - Waffen oder waffenähnliche Gegenstände in der Unterkunft zu besitzen oder mitzuführen.
 - eigenmächtiger Austausch oder die eigenmächtige Entsorgung von Einrichtungsgegenständen
- (5) Ausnahmen sind nur in besonders begründeten Fällen nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Hagen (Fachbereich Integration, Zuwanderung und Wohnraumsicherung) möglich.
- Eine Zustimmung kann erteilt werden, wenn die/der Benutzer*in eine schriftliche Erklärung abgibt, nach der sie/er für alle Schäden, die durch die besondere Nutzung entstehen können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden ersetzt bzw.

Herausgeber:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion:

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf, freitags.

Bezug:

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Vertrieb:

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



dafür aufkommt und insoweit die Stadt Hagen von Schadensansprüchen Dritter freistellt.

- b) Eine Zustimmung kann befristet erfolgen sowie mit Auflagen versehen werden unter Beachtung der Zweckbestimmung der Unterkunft, den Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft und den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung.
 - c) Die Zustimmung kann widerrufen werden, insbesondere wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner*innen oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (6) Werden durch die/den BenutzerIn bauliche oder sonstige Veränderungen ohne Zustimmung der Stadt Hagen vorgenommen, kann die Stadt Hagen diese auf Kosten der Benutzer*in beseitigen oder den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).

§ 6 Instandhaltung der Unterkunft

- (1) Die/Der BenutzerIn ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Die/Der BenutzerIn hat der Stadt Hagen unverzüglich mitzuteilen, wenn sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft zeigt oder Vorkehrungen zum Schutz der Unterkunft oder des Grundstücks gegen nicht vorhersehbare Gefahren erforderlich werden.
- (3) Die/Der BenutzerIn haftet für Schäden, die durch grob fahrlässige oder schuldhaft Verletzung ihrer/seiner Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen. Dies gilt insbesondere für unsachgemäße Behandlung technischer Anlagen und anderer Einrichtungen/Gegenstände und bei unzureichender Lüftung und Heizung der Unterkunft oder unzureichendem Schutz vor Frost. Dabei haftet die/der BenutzerIn auch für das Verschulden Haushaltsangehöriger und Dritter, die sich mit ihrem/seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen kann die Stadt Hagen auf Kosten der/des BenutzerIn beseitigen lassen.
- (4) Die Stadt Hagen wird die in § 1 genannten Einrichtungen und Grundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Die untergebrachten Personen sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Hagen zu beseitigen.

§ 7 Betreten der Unterkunft

Die Beauftragten der Stadt Hagen sind berechtigt, die Unterkunft in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr zu betreten; dabei haben sie sich auf Verlangen gegenüber der/dem Benutzer*in auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft zur Abwehr von Gefahren, insbesondere für das Leben, die Gesundheit und körperliche

Unversehrtheit, zum Schutz erheblicher Sachwerte, zur Erledigung unaufschiebbarer Reparaturarbeiten ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck behält die Stadt Hagen einen Wohnungsschlüssel zurück. Wurde die Unterkunft in Abwesenheit der/des Benutzer*in betreten, wird dies in einem gesonderten Protokoll festgehalten.

§ 8 Hausordnung

- (1) Die/Der BenutzerIn ist zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Die für die Einrichtung geltende Hausordnung ist einzuhalten; dies umfasst auch die sich daraus ergebenden Aufgaben, wie Reinigungs-, Aufräumarbeiten, Schnee- und Streudienste.

§ 9 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die/der BenutzerIn die Unterkunft geräumt und sauber zurück zu geben. Alle Schlüssel, auch die von untergebrachten Personen nachgemachten, sind der Stadt Hagen bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Bezüglich der Einrichtung und Einrichtungsgegenstände ist der ursprüngliche Zustand entsprechend dem Übernahmeprotokoll wiederherzustellen.
- (2) Für Schäden, die der Stadt Hagen oder einer/m nachfolgenden BenutzerIn der Unterkunft aufgrund der fehlenden Beachtung dieser Pflichten durch die/den BenutzerIn entstehen, haften diese.

§ 10 Haftung

- (1) BenutzerInnen haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden und Verunreinigungen.
- (2) Die Haftung der Stadt Hagen, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den untergebrachten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt. Für Schäden, die sich die BenutzerInnen der Einrichtung bzw. deren BesucherInnen selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Hagen keine Haftung. Die Amtshaftung bleibt unberührt.

§ 11 Verwaltungszwang

Kommt ein/e BenutzerIn einer bestandskräftigen oder vorläufig vollstreckbaren Umsetzungs-, Räumungs- oder sonstigen Verfügung nicht nach, wird die Stadt Hagen die Vollziehung der angekündigten Maßnahme durch unmittelbaren Zwang oder Ersatzvornahme nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz Nordrhein-Westfalen durchführen.

§ 12 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung werden Gebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung für Flüchtlings-, Aussiedler*innen- und Obdachlosenunterkünfte der Stadt Hagen erhoben.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne der §§ 10 ff des Ordnungswidrigkeitengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 4 Abs. 2 – 4 dieser Satzung handelt,
 - b) gegen § 5 dieser Satzung verstößt,
 - c) Beauftragten der Stadt Hagen den Zutritt zur Unterkunft verwehrt (§ 6 dieser Satzung),
 - d) die Hausordnung entsprechend § 7 dieser Satzung nicht einhält,
 - e) die Unterkunft nicht ordnungsgemäß räumt und die Schlüssel nicht übergibt (§ 8 Abs. 1 dieser Satzung).
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 1.000 €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens 500 €, geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Flüchtlinge der Stadt Hagen vom 30.06.2017, die Satzung über die Benutzung des Männerasyls in der Tuchmacherstraße 2 vom 17.12.1997, die Satzung über die Benutzung der Wohnnetze für alleinstehende, wohnungslose Männer in der Tuchmacherstraße 2 vom 24.09.1998, sowie die Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Hagen vom 23.09.2009 in den zurzeit gültigen Fassungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Flüchtlinge, Aussiedler*innen und Obdachlose in der Stadt Hagen wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2021 (GV NRW S. 390), öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 20.12.2023

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

Herausgeber:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion:

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf, freitags.

Bezug:

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Vertrieb:

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Rechnungsprüfungsordnung (RPO) der Stadt Hagen

Der Rat der Stadt Hagen hat am 14.12.2023 für die Durchführung der §§ 59 Abs. 3, 96, 101-104 und 116 Abs. 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072) folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Hagen sowie die Pflichten der zu prüfenden Bereiche gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung. Sie ist von allen Organisationseinheiten der Stadt Hagen (wie Ämter, Fachbereiche, Eigenbetriebe bzw. eigenbetriebsähnliche Einrichtungen) zu beachten.

§ 2

Funktion und Ziele der Rechnungsprüfung

- (1) Die Stadt Hagen unterhält gem. § 101 Abs. 1 GO NRW eine örtliche Rechnungsprüfung. Die Aufgaben werden durch den Fachbereich Rechnungsprüfung wahrgenommen.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung ist ein Beratungs- und Kontrollinstrument des Rates und seiner Ausschüsse. Ihre Aufgabe ist eine unabhängige, sachverständige und konstruktive Beurteilung von geplanten und bereits abgeschlossenen Verwaltungsvorgängen. Sie soll den Rat bei seinen Entscheidungen unterstützen und die Verwaltung bei ihrer Aufgabenerfüllung kontrollieren und beraten mit dem Ziel, ein rechtmäßiges, zweckmäßiges und wirtschaftliches Handeln zu fördern.

§ 3

Rechtliche Stellung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat der Stadt unmittelbar verantwortlich und ihm in seiner sachlichen Tätigkeit unmittelbar unterstellt.
- (2) Der/die Oberbürgermeister/in ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (3) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.

§ 4

Organisation, Bestellung und Abberufung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, den Prüferinnen und Prüfern sowie sonstigen Dienstkräften. Die Leitung sowie die Prüferinnen und Prüfer werden vom Rat der Stadt bestellt und abberufen.
- (2) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer müssen nach Leistung und persönlichem Auftreten für die Wahrnehmung von Prüfungsaufgaben geeignet sein. Sie müssen über genaue Kenntnisse des Rechts der kommunalen Haushaltswirtschaft sowie über die für ihr Aufgabengebiet erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.
- (3) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer dürfen eine andere Stellung in der Stadt nur innehaben, wenn dies mit der Unabhängigkeit und den Aufgaben der Rechnungsprüfung vereinbar ist. Sie dürfen Zahlungen für die Stadt weder anordnen noch ausführen.

§ 5

Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung hat folgende gesetzliche Aufgaben:
 1. die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Stadt (§ 102 Abs.1 GO NRW),
 2. die Prüfung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichts der Stadt (§ 102 Abs.11 GO NRW),
 3. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen (Gemeindegliedervermögen; Vermögen der rechtlich unselbständigen

örtlichen Stiftungen; rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen),

4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses (§ 104 Abs.1 Nr.1 GO NRW),
 5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen (§ 104 Abs.1 Nr.2 GO NRW),
 6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung (§ 104 Abs.1 Nr.3 GO NRW),
 7. die Prüfung von Vergaben (§ 104 Abs.1 Nr.5 GO NRW),
 8. die Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems (§ 104 Abs.1 Nr.6 GO NRW).
- In die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben (z.B. Sozialhilfeaufgaben) auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgabe vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind (§ 102 Abs.4 GO NRW).
- (2) Der örtlichen Rechnungsprüfung werden aufgrund des § 104 Abs.2 und 3 GO NRW folgende weitere Aufgaben übertragen:
 1. die Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
 2. die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen der Stadt Hagen nach § 107 Abs.2 GO NRW,
 3. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform einer Anstalt öffentlichen Rechts gem. § 114a GO NRW einschließlich der Prüfung der Beteiligungsverwaltung,
 4. die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei der Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,
 5. die Prüfung der Jahresabschlüsse des Zweckverbandes Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen im Wechsel mit den anderen Verbandsmitgliedern,
 6. die Prüfung der Verwendung von Fördermitteln, soweit der Fördermittelgeber eine Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung verlangt,
 7. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt,
 8. die Prüfung von Kosten- und Leistungsrechnungen, Gebührenbedarfsberechnungen und Betriebsabrechnungen,
 9. die technische-wirtschaftliche Prüfung von baulichen Anlagen und Bauvorhaben,
 10. die Aufgabe der zentralen Antikorruptionsstelle,
 11. die Aufgabe der internen Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz.
 - (3) Wenn dienstliche Gründe es erfordern, ist die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung berechtigt, hinsichtlich Art und Umfang der Prüfungen vorübergehend Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.

§ 6

Erteilung von Prüfungsaufträgen

- (1) Der Rat der Stadt kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Aufgaben übertragen.
- (2) Der/die Oberbürgermeister/in kann im Rahmen seines/ihrer Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen.
- (3) Die Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



§ 7

Befugnisse der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung und die Prüferinnen und Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von den der Prüfung unterliegenden Dienststellen und Einrichtungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte, den Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältnissen, die Vorlage oder Aushändigung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen sowie den Zugang zu allen DV-Systemen (Hard- und Software) und den Zugriff auf alle digitalen Datenbestände oder sonstigen Informationsträger in Schrift, Bild und Ton zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegen stehen.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung ist gem. § 9 Abs.1 DSG NRW berechtigt, personenbezogene Daten für Zwecke der Rechnungsprüfung zu verarbeiten.
- (3) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind berechtigt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Veranstaltungen zu besuchen. Sie weisen sich durch einen Dienstaussweis aus.
- (4) Die Vorlage- und Auskunftsrechte bestehen gem. § 102 Abs.7 GO NRW auch gegenüber Mutter- und Tochterunternehmen, soweit dies für eine Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses der Stadt Hagen erforderlich ist. Im Falle der weiteren Prüfungen gem. § 104 Abs. 1 bis 4 GO NRW können die Prüferinnen und Prüfer Aufklärung und Nachweise von Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabenbereiche verlangen, die für eine sorgfältige Prüfung notwendig sind.
- (5) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung oder die von ihr beauftragten Prüferinnen und Prüfer haben das Recht, an allen Sitzungen des Rates der Stadt, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen als Zuhörende teilzunehmen.
- (6) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.

§ 8

Allgemeine Mitwirkungs- und Informationspflichten der zu prüfenden Bereiche

- (1) Die zu prüfenden Bereiche haben die Prüferinnen und Prüfer bei der Prüfung zu unterstützen.
- (2) Soweit Verwaltungsaufgaben an Dritte übertragen werden, ist festzulegen, wie die Prüfung nach der Übertragung erfolgt.
- (3) Die zu prüfenden Bereiche sind verpflichtet, die örtliche Rechnungsprüfung unabhängig von einem konkreten Prüfungsauftrag unverzüglich über folgende Sachverhalte zu informieren und ihr unaufgefordert alle für die Prüfung notwendigen Unterlagen zuzuleiten:
 - a) Unregelmäßigkeiten
Hierzu zählen insbesondere:
 - Alle vermuteten oder festgestellten Straftatbestände und Verfehlungen nach § 3 Korruptionsbekämpfungsgesetz (z.B. im Zusammenhang mit Betrug, Unterschlagung o.Ä.)
 - Staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren gegen städtische Mitarbeiter*innen im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit
 - Verluste durch Diebstahl, Beraubung und Veruntreuung
 - Kassendifferenzen
 - Sonstige Schäden mit drohenden finanziellen Auswirkungen jeweils unter Darlegung des Sachverhalts.
 - b) Regelungen zur Haushaltswirtschaft und zur Organisation der Verwaltung
 - Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen zuzuleiten, durch die Bestimmungen der Haushaltswirtschaft erlassen, geändert oder aufgehoben werden, sofern sie nicht über das städtische Intranet abrufbar sind.
 - Das Gleiche gilt für Dienstanweisungen, Geschäftsordnungen, Organisationsverfügungen,

- Geschäftsverteilungspläne, Richtlinien, Satzungen, Arbeitsanordnungen, Entgelt- und Gebührenordnungen, Preisverzeichnisse usw.
- Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wesentliche Änderungen auf dem Gebiet der Haushalts- und Finanzwirtschaft, des Vergabewesens oder in der Organisation der Verwaltung vorzunehmen, von den zuständigen Dienststellen so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung hierzu äußern kann. Bei der Vorbereitung dieser Änderungen ist die örtliche Rechnungsprüfung zu beteiligen. Es ist ihr insbesondere Gelegenheit zur konstruktiven Mitarbeit in Projekt- und Arbeitsgruppen zu geben.
- Über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Geldannahmestellen, Hand- und Wechselgeldvorschüssen und deren Prüfung ist die örtliche Rechnungsprüfung unter Mitteilung des jeweiligen Kassenführenden zu unterrichten.

c) Ermächtigungen

- Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Namen und Unterschriftsproben der verfügbaren, und zeichnungsberechtigten Dienstkräfte mitzuteilen. Dieser Anforderung wird genügt, wenn die entsprechenden Informationen im Intranet der Stadt Hagen zur Verfügung stehen.
- Für elektronische Verfahren gilt das sinngemäß. Soweit Berechtigungen an Funktionen (Rollen-Zuordnung zu Personen) gebunden sind, ist der örtlichen Rechnungsprüfung das Rollenkonzept vorzulegen.

d) Beteiligungen

- Sämtliche Gesellschaftsverträge bzw. Satzungen, die Jahresabschlüsse und Konzernabschlüsse inklusive der Lageberichte sowie die zugehörigen Berichte der Wirtschaftsprüfer der verselbständigten Aufgabenbereiche sind der örtlichen Rechnungsprüfung durch die für die Beteiligungsverwaltung zuständigen Stelle zeitnah und unaufgefordert vorzulegen.

e) Rats- und Ausschusssitzungen

- Der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung sowie den Prüferinnen und Prüfern ist ein elektronischer Lesezugriff auf das Ratsinformationssystem zu gewähren. Es ist sicherzustellen, dass auf sämtliche verfügbaren Sitzungsunterlagen aller dort hinterlegten Gremien (Rat, Ausschüsse des Rates, Bezirksvertretungen, Betriebsausschüsse, Verwaltungsräte) zugegriffen werden kann.

f) DV-Verfahren

- Der örtlichen Rechnungsprüfung ist der Einsatz aller buchführungs- und zahlungsrelevanten DV-Verfahren einschließlich der Vorverfahren mit denen Ansprüche oder Verpflichtungen der Stadt ermittelt werden und der Schnittstellen sowie deren Änderung mitzuteilen, so dass sie vor der Anwendung geprüft werden können. Die Pflicht der Fachbereiche, die Programme zu prüfen und freizugeben, bleibt hiervon unberührt.
- Der örtlichen Rechnungsprüfung wird auf Anforderung ein dauerhafter oder zeitlich begrenzter Lesezugriff zur Verfügung gestellt.
- Die örtliche Rechnungsprüfung ist unverzüglich über Störungen beim Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung zu informieren, die zu erheblichen Verzögerungen bei der Abwicklung der laufenden Arbeiten führen oder Sicherheitsmängel bei der Buchführung oder im Zahlungsverkehr zur Folge haben.

g) Erhaltene Fördermittel

- Sofern ein Zuwendungsgeber eine Prüfung des Verwendungsnachweises durch die örtliche Rechnungsprüfung

Herausgeber:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion:

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf, freitags.

Bezug:

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Vertrieb:

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



als Bedingung für die Zuwendung ausdrücklich gefordert hat, ist die Verwaltung verpflichtet, der örtlichen

- Rechnungsprüfung den Bewilligungsbescheid mit den Förderbedingungen sofort nach Eingang zur Kenntnis zu geben.
- Die zu prüfenden Verwendungsnachweise sind der örtlichen Rechnungsprüfung so frühzeitig zuzuleiten, dass eine Prüfung innerhalb der von Fördergeber vorgegebenen Fristen möglich ist.

h) Prüfberichte anderer Prüfbehörden

- Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfberichte anderer Prüfbehörden bzw. Prüforgane (z. B. Prüfberichte des Bundesrechnungshofs, des Landesrechnungshofs, der Bezirksregierung, der Gemeindeprüfungsanstalt, des Finanzamts, von Wirtschaftsprüfern u. ä.) und die dazu abgegebenen Stellungnahmen der Verwaltung unaufgefordert und zeitnah zuzuleiten.

§ 9

Vorlage von Vergabeunterlagen

- (1) Beabsichtigte Vergaben sind der örtlichen Rechnungsprüfung so rechtzeitig anzuzeigen, dass eine Prüfung vor Zuschlagerteilung möglich ist. Eine Anzeige ist nicht erforderlich, wenn die Vergabeunterlagen im Vergabemanagementsystem erfasst wurden und die örtliche Rechnungsprüfung als Benutzer angelegt wurde. Für die Anzeige gelten folgende Wertgrenzen:
 - Bauleistungen ab einer Wertgrenze von 50.000 € netto.
 - Liefer- und Dienstleistungen ab einer Wertgrenze von 25.000 € netto.
 - Freiberufliche Leistungen ab einer Wertgrenze von 25.000 € netto.
 - Alle Nachtrags- und Erweiterungsaufträge der vorgenannten Vergabevorgänge, sofern diese 20% der ursprünglichen Auftragssumme übersteigen unter Angabe der Gründe.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung prüft die Vergaben in Stichproben. Das Recht, Vergaben unterhalb der Wertgrenzen zu prüfen, bleibt hiervon unberührt.
- (3) Zur Prüfung sind folgende Unterlagen vorzulegen, sofern diese nicht im Vergabemanagementsystem hinterlegt sind:
 - Der Submissionstermin ist der Rechnungsprüfung unmittelbar bei Veröffentlichung der Ausschreibung bekannt zu geben, so dass die Teilnahme eines Prüfers möglich ist.
 - Der fortgeschriebene Submissionsbogen (Verhandlungsniederschrift einschließlich der festgestellten Angebotsendsummen, Vergabevorschlag).
 - Der Vergabevermerk vor Zuschlagserteilung.
 - Auf Verlangen sind der Rechnungsprüfung vor Zuschlagserteilung alle Angebotsunterlagen/Preisspiegel zugänglich zu machen. Soweit Vergabeentschlüsse erforderlich sind, müssen sie den Unterlagen beigefügt werden. Die Unterlagen müssen so rechtzeitig vorliegen, dass der örtlichen Rechnungsprüfung die Prüfung ermöglicht wird.
- (4) Die beabsichtigte Aufhebung von Ausschreibungen ab den in Abs. 1 festgelegten Wertgrenzen ist der örtlichen Rechnungsprüfung anzuzeigen.

§ 10

Durchführung von Prüfungen

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungen verbundenen Schriftverkehr selbständig.
- (2) Bei wichtigen Prüfungen ist die Leitung des zu prüfenden Bereichs vor Prüfbeginn über den Prüfauftrag zu unterrichten, soweit es der Prüfzweck zulässt.
- (3) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so sind die zuständigen Beigeordneten, ggf. der/die Oberbürgermeister/in um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten.
- (4) Besteht ein Korruptionsverdacht oder werden Veruntreuungen, Unterschlagungen, oder wesentliche Unregelmäßigkeiten festgestellt, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung frühest-

möglich den/die Oberbürgermeister/in zu informieren. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung zu berichten.

- (5) Grundsätzlich sind alle Prüfungen mit einem Bericht abzuschließen. Vor dessen endgültiger Abfassung sollen die wesentlichen Prüfergebnisse in einem Abschlussgespräch mit dem geprüften Bereich erörtert werden. Sofern es die Prüffeststellungen erfordern, soll mit dem geprüften Bereich ein verbindlicher Maßnahmenplan abgestimmt werden. Über wiederkehrende Prüfungen (wie z.B. die laufende Prüfung der Finanzbuchhaltung, die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung, die Prüfung von Vergaben) ist eine Berichtsabfassung nur dann erforderlich, wenn die Prüfung zu wesentlichen Prüffeststellungen geführt hat.
- (6) Die Prüfberichte werden von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung sowie den zuständigen Prüferinnen und Prüfern unterzeichnet, sodann dem/der Oberbürgermeister/in sowie dem geprüften Bereich über den zuständigen Beigeordneten zugestellt. Soweit personelle, organisatorische oder wirtschaftliche Gesichtspunkte berührt werden, die für den Fachbereich Personal und Organisation oder den Fachbereich Finanzen und Controlling von Bedeutung sein können, unterrichtet die örtliche Rechnungsprüfung auch diese Fachbereiche.
- (7) Den geprüften Bereichen ist mit einer ausreichenden Frist, in der Regel vier Wochen, die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den in den Prüfberichten dargestellten Prüfergebnissen zu geben. Die Stellungnahmen sind von der zuständigen Fachbereichsleitung zu unterzeichnen und über den/die Beigeordnete/n der örtlichen Rechnungsprüfung zuzuleiten.
- (8) Wird zu Prüfberichten oder sonstigen Schreiben der Rechnungsprüfung seitens der geprüften Bereiche trotz zweimaliger Erinnerung nicht oder nicht ausreichend Stellung genommen, kann die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung die/den zuständige/n Beigeordnete/n bzw. den/die Oberbürgermeister/in unterrichten.
- (9) Prüfberichte sind vertraulich zu behandeln. Es ist unzulässig, sich im externen Schriftverkehr bzw. bei Verhandlungen mit Dritten auf Prüfberichte der örtlichen Rechnungsprüfung zu beziehen, solche Berichte Dritten auszuhändigen oder zur Einsichtnahme zu überlassen. Ausnahmen hiervon können im Einzelfall von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung im Einvernehmen mit dem/der Oberbürgermeister/in erlaubt werden.

§ 11

Berichterstattung an den Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Über das Ergebnis der Prüfungen berichtet die örtliche Rechnungsprüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss in Form von Vorlagen, denen im Regelfall der Prüfbericht und ggf. die von den geprüften Bereichen abgegebene Stellungnahme beigefügt ist. Sofern der geprüfte Bereich seiner Verpflichtung zur Stellungnahme nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachkommt, ist dem Ausschuss auch ohne Stellungnahme zu berichten. Die Vorlagen werden dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vorgelegt.
- (2) Vorlagen an den Rechnungsprüfungsausschuss werden von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unterschrieben.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung erstattet dem Rechnungsprüfungsausschuss Bericht über die Umsetzung der mit den geprüften Bereichen vereinbarten Maßnahmen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Hagen vom 24. Juni 2021 außer Kraft.

Die vorstehende Rechnungsprüfungsordnung vom 20.12.2023 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966), öffentlich bekanntgemacht.

Herausgeber:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion:

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf, freitags.

Bezug:

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Vertrieb:

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 20.12.2023 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 27.07.2023 nach § 8 Abs. 1 i. V. m. den §§ 9 und 10 Abs. 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2495) den Schornsteinfegermeister Kai Koch mit Wirkung zum 01.01.2024 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Hagen 07 bestellt. Der Stadtrandkehrbezirk Hagen 07 umfasst die Hagener Innenstadt sowie die Hagener Ortsteile Oberhagen, Ilpe und Selbecke. Die Bestellung ist nach § 10 Abs. 1 Satz 1 SchfHwG bis zum 31.12.2030 befristet.

Interessierte Bürger können die Unterlagen über die Kehrbezirksabgrenzung bei der Stadt Hagen, Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung, Rathausstraße 11, Rathaus I, Zimmer B.246 einsehen. Bitte vereinbaren sie einen Termin mit Frau Eichler, Tel. 207-2654, E-Mail petra.eichler@stadt-hagen.de.

Hagen, 19.12.2023 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG Des Wirtschaftsbetriebs Hagen WBH – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen

Jahresabschluss der Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetrieb Hagen (WBH)

Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung vom 14.12.2023 den Jahresabschluss des Wirtschaftsbetriebes Hagen AöR für das Geschäftsjahr 2021 mit einer Bilanzsumme von 414.085.586,57 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 7.965.448,72 EUR festgestellt. Der Gewinn des Jahres 2021 in Höhe von 7.965.448,72 EUR wird wie folgt verwendet:

- ein Teilbetrag in Höhe von 6.294.858,33 EUR wird an die Stadt Hagen ausgeschüttet,
- ein Teilbetrag in Höhe von 1.670.590,39 EUR wird der allgemeinen Rücklage zur Stärkung der Kapitalkraft zugeführt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 des Wirtschaftsbetriebes Hagen AöR (WBH) beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EversheimStuible Treiberater GmbH in Düsseldorf hat am 8. September 2021 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR, Hagen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR, Hagen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der

Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 114a Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Anstalt unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des Vorstands und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Vorstand ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Vorstand dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Vorstand verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der

Herausgeber:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion:

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf, freitags.

Bezug:

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Vertrieb:

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 114a Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Anstalt abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem Vorstand angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem Vorstand dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem Vorstand angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche

Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem Vorstand dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem Vorstand zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Düsseldorf, den 8. September 2023

EversheimStuible Treiberater GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Semelka Engel
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis des Jahresabschlusses und des Lageberichts werden hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen bei dem Wirtschaftsbetrieb Hagen WBH, Dienstgebäude Eilper Str. 132-136, 58091 Hagen, Gebäude A, 3. Etage, Zimmer 5, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Hagen, 21.12.2023

Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR
Der Vorstand
Henning Keune Hans-Joachim Bihs

Herausgeber:

Redaktion:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf, freitags.

Bezug:

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Vertrieb:

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
Des Wirtschaftsbetriebes Hagen WBH – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen

V. Nachtrag zur Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen und das Eduard-Müller-Krematorium (Friedhofsgebührensatzung) vom 19.12.2023

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Wirtschaftsbetrieb Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen“ in der Fassung vom 15. Dezember 2022 in Verbindung mit §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), und des § 33 der Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen vom 26. Februar 2015, in der Fassung des IV. Nachtrages vom 15. Dezember 2022, hat der Verwaltungsrat des Wirtschaftsbetriebes Hagen AöR in seiner Sitzung am 28.11.2023 den folgenden V. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen und das Eduard-Müller-Krematorium (nachfolgend Friedhofsgebührensatzung genannt) beschlossen. Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 dieser Satzung zugestimmt und von seinem Weisungsrecht keinen Gebrauch gemacht.

Artikel I:

§ 4 lautet wie folgt:

§ 4 – Gebührentarif

Ziffer	Gebührenposition	Gebühr
1.	Benutzung der Friedhofsgebäude	
1.10	Aufbewahrung eines Verstorbenen (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Aufbewahrung eines Toten in einem Aufbewahrungsraum bis zur Bestattung, Einäscherung oder Überführung auf einen anderen Friedhof)	55 €
1.20	Nutzung des Kühlraumes (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Aufbewahrung eines Toten in einem Kühlraum für bis zu sieben Tage)	80 €
1.30	Nutzung des Abschiedsraumes (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Zurverfügungstellung des ausgeschmückten Abschiedsraumes)	110 €
1.50	Nutzung des Waschhauses für eine religiöse Waschung	240 €
1.51	Waschutensilien für eine religiöse Waschung (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Zurverfügungstellung eines weißen Leinentuchs, eines Stücks Seife, eines Schwamms, einer Packung Watte, zweier Handtücher sowie je zwei Einwegschürzen, Einmalhandschuh- und Einwegüberziehschuhpaaren)	55 €
1.52	Nutzung des Gebetsplatzes am Waschhaus ohne Nutzung des Waschhauses für eine religiöse Waschung	55 €
1.60	Nutzung eines Kühlraumes nach Ablauf von sieben Tagen je Tag (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Aufbewahrung eines Toten in einem Kühlraum nach Ablauf von sieben Tagen bis zur Bestattung, Einäscherung oder Überführung auf einen anderen Friedhof)	18 €
1.70	Nutzung der Andachtshalle (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Bereitstellung der ausgeschmückten Andachtshalle für die erste halbe Stunde [Regelnutzungszeit] sowie die Aufbahrung des Sarges oder der Urne in der Andachtshalle)	270 €
1.80	Zuschlag für eine längere Nutzung der Andachtshalle (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Bereitstellung der ausgeschmückten Andachtshalle für jede weitere angefangene halbe Stunde im Anschluss an die Regelnutzungszeit)	110 €
2.	Bestattungen	
2.10	Sargbestattung (Mit der Gebühr wird abgegolten: Der Grabaushub für Tote ab dem vollendeten 5. Lebensjahr, das Ausschlagen des Grabes mit Matten, der Konduktführer, der Kranztransport, das Wiederverfüllen des Grabes sowie das Einebnen des Grabhügels)	535 €
2.20	Sargbestattung eines Kindes (Mit der Gebühr wird abgegolten: Der Grabaushub für Tote bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, das Ausschlagen des Grabes mit Matten, der Konduktführer, der Kranztransport, das Wiederverfüllen des Grabes sowie das Einebnen des Grabhügels)	gebührenfrei
2.30	Tuchbestattung (Mit der Gebühr wird abgegolten: Der Grabaushub für Tote ab dem vollendeten 5. Lebensjahr, das Ausschlagen des Grabes mit Matten, der Konduktführer, der Kranztransport, das Wiederverfüllen des Grabes sowie das Einebnen des Grabhügels)	535 €
2.40	Tuchbestattung eines Kindes	gebührenfrei

Herausgeber:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion:

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
 Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf, freitags.

Bezug:

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Vertrieb:

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



	(Mit der Gebühr wird abgegolten: Der Grabaushub für Tote bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, das Ausschlagen des Grabes mit Matten, der Konduktführer, der Kranztransport, das Wiederverfüllen des Grabes sowie das Einebnen des Grabhügels)	
2.50	Urnenbestattung (Mit der Gebühr wird abgegolten: Der Grabaushub bzw. das Öffnen der Grabstelle, das Ausschlagen des Grabes mit Matten [nicht bei Nischen/Stelen], der Konduktführer, der Kranztransport sowie das Wiederverfüllen bzw. Schließen des Grabes)	365 €
2.60	Aschenbestattung (Mit der Gebühr wird abgegolten: Der Grabaushub, der Konduktführer, der Kranztransport sowie das Wiederverfüllen des Grabes)	365 €
2.70	Aschenverstreuerung (Mit der Gebühr wird abgegolten: Der Konduktführer, das Ausstreuen der Totenasche sowie die Herrichtung der Bestattungsfläche)	365 €
2.80	Gemeinschaftsbestattung im Sternenkinderfeld	gebührenfrei
2.90	Ausgrabung einer Urne (Mit der Gebühr wird abgegolten: Das Ausgraben und Bereitstellen der Urne sowie das Wiederverfüllen des Grabes)	365 €
3.	Einäscherungen	
3.10	gesetzlich vorgeschriebene zweite ärztliche Leichenschau (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Vorbereitung und Durchführung der vom Bestattungsgesetz vorgeschriebenen zweiten ärztlichen Leichenschau vor der Einäscherung)	75 €
3.20	Begleitung zur Einäscherung* (Mit der Gebühr wird abgegolten: Der Aufwand für die Zurverfügungstellung des Kremationsraumes, wenn Angehörige bei der Einführung des Sarges in den Kremationsofen anwesend sein möchten)	55 €
3.30	Einäscherung* (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Einäscherung eines Toten ab dem vollendeten 5. Lebensjahr sowie das Verfüllen der Totenasche in eine Aschenkapsel)	270 €
3.40	Einäscherung eines Kindes* (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Einäscherung eines Toten bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sowie das Verfüllen der Totenasche in eine Aschenkapsel)	135 €
3.50	Aufpreis für eine Soforteinäscherung* (Mit der Gebühr wird abgegolten: Der Zeitzuschlag für die Einäscherung sofort nach der nächsten amtsärztlichen Untersuchung)	55 €
3.60	Trennung von anorganischen Bestandteilen und Beifügung in die Urne*	110 €
3.70	Trennung von anorganischen Bestandteilen und Zustellung an den Auftraggeber* (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Trennung der anorganischen Bestandteile sowie die Zustellung mittels Wertpaket an eine inländische Adresse)	195 €
3.80	Versand einer Urne im Inland*	67 €
	Die mit einem * gekennzeichneten Gebührenpositionen unterliegen der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, die dem in der Gebührenposition genannten Betrag hinzuzurechnen ist und separat ausgewiesen wird.	
4.	Überlassung von Grabstätten (Mit der jeweiligen Gebühr wird abgegolten: Das Nutzungsrecht je Grabstelle mit Ausnahme der Ziffer 4.160 sowie die allgemeine Pflege der Infrastruktur der Friedhöfe)	
4.10	Einzelgrabstätte Sargbestattung	1.140 €
4.20	Einzelgrabstätte Tuchbestattung	1.140 €
4.30	Einzelgrabstätte Urnen- oder Aschenbestattung	920 €
4.40	Gemeinschaftsgrabstätte Sargbestattung	1.625 €
4.50	Gemeinschaftsgrabstätte Urnen- oder Aschenbestattung	1.030 €
4.60	Gemeinschaftsgrabstätte Aschenverstreuerung (Aschenstrefeld)	1.140 €
4.70	Gemeinschaftsgrabstätte für Sammelbestattungen (Sternenkinderfeld)	gebührenfrei
4.80	Wahlgrabstätte Sargbestattung	1.465 €
4.90	Wahlgrabstätte Sargbestattung eines Kindes (Kindergrab)	380 €
4.100	Wahlgrabstätte Tuchbestattung	1.465 €
4.110	Wahlgrabstätte Tuchbestattung eines Kindes (Kindergrab)	380 €
4.120	Wahlgrabstätte Sargbestattung mit Rasenpflege	2.435 €
4.130	Wahlgrabstätte Urnen- oder Aschenbestattung	1.250 €
4.140	Wahlgrabstätte Urnen- oder Aschenbestattung mit Rasenpflege	1.895 €
4.150	Waldgrabstätte Urnen- oder Aschenbestattung	1.730 €
4.160	Grabnische oder -stele Urnenbestattung (Mit der Gebühr wird abgegolten: Das Nutzungsrecht je Kammer einer Grabnische oder -stele)	3.400 €
4.170	Beerdigungswaldgrabstätte	1.225 €
4.180	Ewigkeitsbrunnen	2.825 €

Herausgeber:**Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Redaktion:

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf, freitags.

Bezug:

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Vertrieb:

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

Verlängerung einer Wahlgrabstätte (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die taggenaue Verlängerung eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte nach Ziffer 4.80 bis 4.170 bis zum Ablauf der Ruhezeit des zu bestattenden Toten)		anteilige Gebühr der jeweiligen Ziffer der Wahlgrabstätte
5. sonstige Leistungen		
5.10	Abräumen, Einebnen und Herrichten einer Grabstelle gemäß Ziffern 1 - 3 (Sarg-/ Tuchbestattung) der Anlage zu § 20 der Friedhofssatzung (i.d.R. mit Rasen, in besonderen Fällen mit sonstigen bodendeckenden Pflanzen oder organischem Material)	80 €
5.11	Abräumen, Einebnen und Herrichten einer Grabstätte gemäß Ziffern 5 - 7 (Urnen-/ Aschenbestattung) oder 9 (Kindergrab) der Anlage zu § 20 der Friedhofssatzung (i.d.R. mit Rasen, in besonderen Fällen mit sonstigen bodendeckenden Pflanzen oder organischem Material)	55 €
5.20	Abräumen eines Grabsteins oder einer -einfassung	die Gebühr wird nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt
5.30	Pflege einer zurückgegebenen Grabstelle pro Jahr bis zum ursprünglichen Ablauf des Nutzungsrechts gemäß Ziffern 1 - 3 (Sarg-/ Tuchbestattung) der Anlage zu § 20 der Friedhofssatzung	35 €
5.31	Pflege einer zurückgegebenen Grabstätte pro Jahr bis zum ursprünglichen Ablauf des Nutzungsrechts gemäß Ziffern 5 - 7 (Urnen-/ Aschenbestattung) oder 9 (Kindergrab) der Anlage zu § 20 der Friedhofssatzung	25 €
5.40	Andenkenstele (Mit der Gebühr wird abgegolten: Das Einschlagen des Namens eines Toten, dessen Grabstätte auf dem jeweiligen Friedhof nicht mehr besteht, in die Andenkenstele)	135 €
5.50	Namensschild Beerdigungswaldgrabstätte (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die namentliche Kennzeichnung auf einem ausschließlich von der Friedhofsverwaltung angebrachten einheitlichen Schild pro Baum)	50 €
5.60	Namensschild Waldgrabstätte (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die namentliche Kennzeichnung durch die Friedhofsverwaltung auf dem vorhandenen Stein mit abgeschrägt gesägter Beschriftungsfläche)	135 €
5.70	Namensschild Gemeinschaftsnische Haspe (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die namentliche Kennzeichnung durch die Friedhofsverwaltung auf der vorhandenen Abdeckplatte)	135 €
5.80	Namensstele Ewigkeitsbrunnen (Mit der Gebühr wird abgegolten: Das Einschlagen des Namens eines Toten auf einer Natursteinstele des Ewigkeitsbrunnens)	250 €
6. Verwaltungsgebühren		
6.10	Genehmigung zur Aufstellung eines liegenden Grabmals	45 €
6.20	Genehmigung zur Aufstellung eines stehenden Grabmals (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Genehmigung sowie die erste Abnahmeprüfung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik)	75 €
6.30	Genehmigung zur Aufstellung einer Grabeinfassung	50 €
6.40	Genehmigung zur Anbringung einer Grabplatte für Urnennischen oder -stelen	45 €
6.50	jährliche Prüfung der Standfestigkeit eines stehenden Grabmals (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die jährliche Prüfung der Standfestigkeit von stehenden Grabmalen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf des Nutzungsrechts bzw. bis zur Entfernung des stehenden Grabmals)	13 €
6.60	Ausfertigung von Zweitschriften (Urkunden oder Rechnungen)	20 €
6.70	Genehmigung zur Ausgrabung eines Toten bzw. einer Urne	160 €
6.80	Aufsichtsführung bei der Ausgrabung von Sarg-, Urnen- oder Tuchbestattungen	die Gebühr wird nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt
6.90	Genehmigung zur Bestattung vor Ablauf von 24 Stunden	55 €
6.100	Genehmigung zur Bestattung nach Ablauf von zehn Tagen	55 €
6.110	Genehmigung zur Einäscherung nach Ablauf von zehn Tagen	55 €
6.120	Genehmigung zur Bestattung von Totenasche nach Ablauf von sechs Wochen	55 €
6.130	Zulassung von Dienstleistungserbringern (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Prüfung der Voraussetzungen zur Zulassung von Dienstleistungserbringern für ihre Tätigkeit auf den kommunalen Friedhöfen sowie der entsprechende Zulassungsbescheid)	110 €
6.140	Verlängerung der Zulassung von Dienstleistungserbringern	gebührenfrei
6.150	Genehmigung zur Befahrung der kommunalen Friedhöfe durch einen Dienstleistungserbringer für ein Fahrzeug	85 €
6.160	weitere Ausweise für einen Dienstleistungserbringer je Fahrzeug	20 €
6.170	einmaliges Befahren eines kommunalen Friedhofs durch einen Dienstleistungserbringer	30 €

Herausgeber:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion:

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf, freitags.

Bezug:

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Vertrieb:

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

6.180	besonders beauftragte Leistungen (Mit der Gebühr wird abgegolten: Der tatsächliche Aufwand für besonders beauftragte Leistungen, die in dieser Friedhofsgebührensatzung nicht vorgesehen sind)	die Gebühr wird nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt
-------	---	--

Artikel II:

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende V. Nachtrag zur Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen und das Eduard-Müller-Krematorium (Friedhofsgebührensatzung) vom 19.12.2023 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 19.12.2023

Henning Keune Hans-Joachim Bihs Jörg Germer
Vorstandssprecher Vorstand Kaufm. Vorstand

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Hagen vom 20.12.2023 zur 4. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Hagen zur Ausweisung von Naturdenkmälern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und der Geltungsbereiche der Bebauungspläne (Naturdenkmalverordnung ND-VO) vom 09. Februar 2012, zuletzt geändert durch die 3. Änderungsverordnung vom 16.03.2022.

Aufgrund der §§ 3, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908), sowie der §§ 2 und 43 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560) und der §§ 12, 27, 32, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528; SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), sowie § 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), wird von der Stadt Hagen als untere Naturschutzbehörde aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Hagen vom 16. Dezember 2021 für das Gebiet der Stadt Hagen folgende Ordnungsbehördliche Verordnung zur 3. Änderung der Naturdenkmalverordnung - ND-VO - erlassen:

§ 1 – Schutzzweck

- Zur nachhaltigen Sicherung von Naturdenkmälern als Einzelschöpfungen der Natur werden die in § 2 dieser Verordnung bezeichneten Schutzobjekte gemäß § 22 BNatSchG sowie § 43 LNatSchG NRW in Verbindung mit § 32 OBG für die Dauer von 10 Jahren als Naturdenkmäler ausgewiesen.
- Als Naturdenkmäler werden gem. § 28 BNatSchG Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz
 - aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
 - wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist.
- Der jeweilige Schutzzweck ergibt sich aus der Liste der Naturdenkmäler, die Bestandteil dieser Verordnung ist.
- Bei den in der Naturdenkmalliste aufgeführten Bäumen wird auch die Fläche unter der Baumkrone (Kronentraufbereich) unter Schutz gestellt.

§ 2 - Geltungsbereich und Bezeichnung der Naturdenkmäler

- Diese Verordnung weist Naturdenkmäler innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und der Geltungsbereiche der Bebauungspläne der Stadt Hagen aus.
- Die ausgewiesenen Naturdenkmäler sind in einer nach Stadtbezirken unterteilten Liste aufgeführt und jeweils mit Objektnummern gekennzeichnet. Die Naturdenkmalliste ist als Anlage Bestandteil dieser Verordnung. Die Naturdenkmäler sind außerdem in Einzelkarten im Maßstab 1:2500 mit den entsprechenden Objektnummern und Angaben zur Baumart, zum Standort einschließlich der Lagekoordinaten, zu den Größen und zum Schutzzweck lagegenau eingetragen. Maßgebend für den Standort sind die Rechts- und Hochwerte. Diese Einzelkarten sind nicht Bestandteil dieser Verordnung.
- Eine Übersichtskarte der Naturdenkmäler im Maßstab 1:15.000 sowie die in Absatz 2 genannten Einzelkarten können beim Oberbürgermeister der Stadt Hagen – untere Naturschutzbehörde – während der üblichen Dienststunden eingesehen werden; sie sind jedoch nicht Bestandteil der Verordnung.

§ 3 - Verbote

Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 2 und 3 LNatSchG NRW sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können. Soweit die Festsetzungen zu den einzelnen Naturdenkmälern nichts Näheres oder Anderes bestimmen, ist insbesondere verboten:

- das Naturdenkmal oder Teile davon, einschließlich seines Wurzelwerkes, zu entfernen, zu beschädigen, auszugraben, abzutrennen oder auf andere Weise das Wachstum oder das Erscheinungsbild zu beeinträchtigen,
- den Traufbereich des Schutzobjektes zu befestigen, zu verfestigen oder durch sonstige Maßnahmen zu versiegeln oder zu verändern,

Herausgeber:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion:

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf, freitags.

Bezug:

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Vertrieb:

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



3. Stoffe oder Gegenstände, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des geschützten Naturdenkmales gefährden oder beeinträchtigen können, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Chemikalien, Tau- und Streusalze, Schutt oder Altmaterial, Biozide oder Düngemittel, einschließlich Kalk, abzulagern, aufzuschütten oder einzubringen bzw. einzuleiten; dies gilt auch für Maßnahmen außerhalb, die sich auf das Naturdenkmal auswirken können,
4. Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Boden- und Oberflächengestalt auf andere Weise zu ändern; ausgenommen sind die Wartung und Unterhaltung bestehender Ver- und Entsorgungsleitungen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
5. das Umgraben, das Fräsen oder das Durchführen sonstiger Maßnahmen der Bodenbearbeitung im Kronentraufbereich, die die Wurzeln des Baumes schädigen können,
6. den Schutzbereich außerhalb vorhandener befestigter Wege oder versiegelter Flächen zu bereiten oder zu befahren, Kraftfahrzeuge zu parken oder abzustellen und
7. zu lagern und/oder Feuer zu machen.

§ 4 - Gebote

Zur Erreichung der für die einzelnen Naturdenkmäler festgesetzten Schutzzwecke und zur Sicherung des wesentlichen Charakters der Naturdenkmäler sind durch den Grundstückseigentümer oder den Nutzungsberechtigten folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Kontrolle der Bäume mindestens jeweils einmal pro Jahr im belaubten und unbelaubten Zustand,
2. Beseitigung von Versiegelungen, Be- und Verfestigungen des Bodens im Traufbereich der Bäume,
3. die fachgerechte Durchführung von Pflege- oder sonstigen baumchirurgischen Maßnahmen sowie erforderliche Maßnahmen zur Verbesserung der Luft-, Wasser- und Nährstoffversorgung und
4. unverzügliche Mitteilung von Schäden an Naturdenkmälern sowie von Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken können, an die Stadt Hagen als untere Naturschutzbehörde.

§ 5 - Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von § 3 dieser Verordnung bleiben:

1. Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen sowie rechtmäßigen Pflege und Nutzung von Grundstücken in bisheriger Art und in bisherigem Umfang, soweit es dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft und hierüber ein Einvernehmen mit der Stadt Hagen als untere Naturschutzbehörde besteht,
2. die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur-, Weide- und Gartenzäunen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
3. die im Einvernehmen mit der Stadt Hagen als untere Naturschutzbehörde durchgeführten oder von ihr angeordneten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des Naturdenkmales,
4. Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht erforderlich sind. Diese Maßnahmen obliegen den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren. Zumutbar ist grundsätzlich die Kontrolle des Baumes jeweils einmal pro Jahr im belaubten und im unbelaubten Zustand sowie die Entfernung von kranken oder abgestorbenen Teilen des Baumes. Die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde vor ihrer Durchführung bzw. bei Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 - Befreiungen

- (1) Nach § 67 BNatSchG i.V.m. § 75 LNatSchG NRW kann die Stadt Hagen als untere Naturschutzbehörde von den Geboten und Verboten dieser Verordnung im Einzelfall auf Antrag Befreiungen erteilen, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7 - Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW handelt, wer den Verboten des § 3 und den Geboten des § 4 dieser Verordnung zuwider handelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW in Verbindung mit § 31 OBG mit einer Geldbuße bis zu EURO 50.000,- geahndet werden.
- (3) Nach § 304 Strafgesetzbuch (StGB) wird die Beschädigung oder Zerstörung von Naturdenkmälern mit Freiheitsstrafen bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; bereits der Versuch ist strafbar.

§ 8 - Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Sie tritt am 24. März 2032 außer Kraft.

Herausgeber:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion:

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf, freitags.

Bezug:

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Vertrieb:

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



Anlage zur Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Hagen vom 20.12.2023 zur 4. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Hagen zur Ausweisung von Naturdenkmälern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und der Geltungsbereiche der Bebauungspläne vom 09.02.2012, zuletzt geändert durch die 3. Änderungsverordnung vom 16.03.2022

Liste der Naturdenkmäler

ND Nr.	Lagebezeichnung Rechtswert / Hochwert	Deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Gemarkung (Gem.)	Flur	Flurstück	Beschreibung Örtlichkeit	Stammumfang i. Meter ca. (in 1 m Höhe)	Kronendurchmesser i. Meter ca.	Höhe i. Meter ca.
Stadtbezirk Nord										
N - 1	Herderstraße 12 R 2601205 H 5695303,76	Platane	<i>Platanus x hispanica</i>	Eckesey	1	349	im Garten etwa 7 m neben dem Haus	4	20	34
	Schutzzweck:	Seltenheit, Eigenart und Schönheit								
N - 3	Schwerter Straße 147 R 2602347,56 H 5696834,99	Rot-Buche	<i>Fagus sylvatica</i>	Boele	23	228	in einer Rasenfläche im Garten etwa 10 m hinter dem Wohnhaus	4,7	28	27,5
	Schutzzweck:	Eigenart und Schönheit								
N - 4	Bonsmannstraße 36 R 2602951,5 H 5698418,26	Roskastanie	<i>Aesculus hippocastanum</i>	Boele	3	528	im Vorgarten etwa 5 m vor dem Haus	3	12	19,7
	Schutzzweck:	Eigenart und Schönheit								
N - 5	Batheyer Straße 89 R 2602789,36 H 5698073,91	Blut-Buche	<i>Fagus sylvatica 'Atropunicea'</i>	Boele	3	615	an der Grundstücksmauer entlang der Batheyer Straße	3,3	14	20
	Schutzzweck:	Seltenheit, Eigenart und Schönheit								
N - 7										
N - 7.1	Feldmarkweg/Angerpfad R 2604291,03 H 5696178,98	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	Fley	4	521	auf dem Böschungskopf wenige Meter südlich des Regenrückhaltebeckens	3,5	14	20,7
N - 7.2	Feldmarkweg/Angerpfad R 2604295,7 H 5696184,26	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	Fley	4	521	auf dem Böschungskopf wenige Meter südlich des Regenrückhaltebeckens	3,4	14	22,5
N - 7.3	Feldmarkweg/Angerpfad R 2604301,15 H 5696193,92	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	Fley	4	521	auf dem Böschungskopf wenige Meter südlich des Regenrückhaltebeckens	3,5	14	24
	Schutzzweck (N - 7 gesamt):	Eigenart und Schönheit								
N - 8	Feldmarkweg R 2604336,86 H 5696329,19	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	Fley	4	268, 381	in der Böschung des Straßenseitengrabens auf der Grundstücksgrenze	3,5	28	25
	Schutzzweck:	Eigenart								
N - 9	Auf dem Graskamp 27/29 R 2602748,681 H 5698264,391	Berg-Ulme	<i>Ulmus glabra</i>	Boele	3	541, 542	im Hinterhof östlich des Wohnhauses	3,5	15	20
	Schutzzweck:	Seltenheit, Eigenart								
Stadtbezirk Mitte										
M - 1	Fleyer Straße 104 b R 2603237,1 H 5693646,4	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	Hagen	2	149	im Vorgarten	3,5	14	18,3
	Schutzzweck:	Eigenart und Schönheit								
M - 2	Märk. Ring 101/Rembergstr. 2 R 2603101,08 H 5692559,1	Ginkgo	<i>Ginkgo biloba</i>	Hagen	37	115	am Rande des Parkplatzes hinter dem CVJM-Heim	2,5	12	14
	Schutzzweck:	Seltenheit und Eigenart								
M - 3	Märkischer Ring 101 R 2603052,66 H 5692560,56	Flügelnuss	<i>Pterocarya fraxinifolia</i>	Hagen	37	118	im Gehweg vor dem CVJM-Heim	3,5	15	12
	Schutzzweck:	Seltenheit, Eigenart und Schönheit								
M - 5	Volmepark R 2602613,96 H 5692789,3	Flügelnuss	<i>Pterocarya fraxinifolia</i>	Hagen	48	117	in der Rasenfläche im Volmepark nördlich vom Sparkassenhaus	3,3	20	19
	Schutzzweck:	Seltenheit, Eigenart und Schönheit								
M - 7	Funckepark R 2602574,27 H 5693160,57	Blut-Buche	<i>Fagus sylvatica 'Atropunicea'</i>	Hagen	49	374	in einer Rasenfläche im westlichen Bereich der Grünanlage	3,4	18	23,3
	Schutzzweck:	Seltenheit und Schönheit								
M - 8	Funckepark R 2602587,84 H 5693158,6	Hänge-Buche	<i>Fagus sylvatica 'Pendula'</i>	Hagen	49	374	in der Rasenfläche im westlichen Bereich der Grünanlage	2,4	10	17
	Schutzzweck:	Seltenheit und Eigenart								
M - 9	Bahnhofstraße 30 R 2602157,91 H 5692828,24	Platane	<i>Platanus x hispanica</i>	Hagen	44	29	im Hofbereich in einem Hochbeet	4,4	18	20,8
	Schutzzweck:	Seltenheit und Eigenart								
M - 10	An der Egge 18 R 3395996,28 H 5691475,23	Rot-Buche	<i>Fagus sylvatica</i>	Eppenhäusen	13	454	im geschotterten Hofbereich ca. 3,5 m südl. vom Haus	4,1	18	24,3
	Schutzzweck:	Eigenart und Schönheit								
M - 12	An der Egge 17 R 3396054,32 H 5691471,47	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	Eppenhäusen	13	206	im Garten	3,7	24	23,2
	Schutzzweck:	Eigenart und Schönheit								

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



ND Nr.	Lagebezeichnung Rechtswert / Hochwert	Deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Gemarkung (Gem.)	Flur	Flurstück	Beschreibung Örtlichkeit	Stammumfang i. Meter ca. (in 1 m Höhe)	Kronendurchmesser i. Meter ca.	Höhe i. Meter ca.
Stadtbezirk Mitte										
M - 14	Raiffeisenstr. 15 R 3397479,12 H 5692116,85	Roskastanie	<i>Aesculus hippocastanum</i>	Holthausen	2	162, 238	an der Grundstücksgrenze neben der Raiffeisenstraße, ca.8 m westlich des Hauses	2,6	12	17
	Schutzzweck:	Eigenart und Schönheit								
M - 15	Mariengasse 7 R 2602615,5 H 5692240,44	Trompetenbaum	<i>Catalpa bignonioides</i>	Hagen	39	240	im Garten an der Mariengasse	2,6	12	20,7
	Schutzzweck:	Eigenart und Seltenheit								
M - 16	Wehringhauser Str.38 R 2601455,95 H 5692420,75	Platane	<i>Platanus x hispanica</i>	Hagen	27	312	in der Grünanlage hinter der Villa Post	5,8	28	24,2
	Schutzzweck:	Seltenheit, Eigenart und Schönheit								
M - 17	Minervastr. 15 R 2601359,27 H 5691867,68	Roskastanie	<i>Aesculus hippocastanum</i>	Hagen	24	28	im Vorgarten nördlich des Hauses	3,5	12	17,6
	Schutzzweck:	Eigenart und Schönheit								
M - 18	Dorotheenstr. 18 R 2600810,52 H 5692624,14	Eibe	<i>Taxus baccata</i>	Hagen	26	114	im Park neben der Eingangstreppe	mehrstämmig	9	6
	Schutzzweck:	Schönheit und Eigenart								
M - 19	Dorotheenstr. 18 R 2600806,95 H 5692632,50	Sommer-Linde	<i>Tilia platyphyllos</i>	Hagen	26	114	im Park westlich am Fußweg	2,5	18	16
	Schutzzweck:	Eigenart und Schönheit								
M - 20	M - 20.1 Dorotheenstr. 18 R 2600803,04 H 5692642,44	Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	Hagen	26	544	Im Park nördlich des Fußweges	2,3	16	16
	M - 20.2 Dorotheenstr. 18 R 2600805,42 H 5692642,86	Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	Hagen	26	544	im Park nordlich des Fußweges	2,4	16	16
	Schutzzweck (M- 20 gesamt):	Eigenart und Schönheit								
M - 21	Dorotheenstr. 18 R 2600789,18 H 5692639,91	Roskastanie	<i>Aesculus hippocastanum</i>	Hagen	26	544	im Park ca. 6 m östlich des Hauses	2,6	18	17
	Schutzzweck:	Eigenart								
M - 22	Dorotheenstr. 18 R 2600783,40 H 5692647,11	Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	Hagen	26	544	im Garten ca. 6 m vor der nordöstlichen Hausecke	3	20	17
	Schutzzweck:	Eigenart und Schönheit								
M - 23	Dorotheenstr. 18 R 2600779,90 H 5692654,94	Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	Hagen	26	544	im Garten ca. 12 m vor der nordöstlichen Hausecke	2,4	16	16
	Schutzzweck:	Eigenart und Schönheit								
M - 24	Dorotheenstr. 18 R 2600742,59 H 5692625,14	Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	Haspe	3	208	im Park ca. 30 m westlich des Hauses	2,4	16	16
	Schutzzweck:	Schönheit und Seltenheit								
M - 25	Hochstr. 21 R 2602976,11 H 5691887,96	Blut-Buche	<i>Fagus sylvatica 'Atropunicea'</i>	Hagen	34	10	im Hof neben einer Garagenzufahrt	3,5	18	18
	Schutzzweck:	Seltenheit und Schönheit								
M - 26	Buschestr. 45 R 392910,4 H 5690281,6	Hänge-Buche	<i>Fagus sylvatica 'Pendula'</i>	Hagen	30	82	im Garten an der südwestlichen Grundstücksgrenze	2,2	22	18,1
	Schutzzweck:	Seltenheit und Schönheit								
M - 27	Christian-Rohfs-Straße R 392971,61 H 5690321,26	Ulm	<i>Ulmus glabra</i>	Hagen	30	433	an der Straße vor dem Haus Nr. 22	2,95	18	19,5
	Schutzzweck:	Seltenheit								
Stadtbezirk Eilpe / Dahl										
ED - 1	Franzstraße 51 R 2603664,45 H 5691288,68	Rot-Buche	<i>Fagus sylvatica</i>	Hagen	10	495	im Vorgarten des Kindergartens	3,3	18	24,2
	Schutzzweck:	Eigenart und Schönheit								
ED - 2	Franzstraße 51 R 2603643,72 H 5691284,65	Roskastanie	<i>Aesculus hippocastanum</i>	Hagen	10	495	im Vorgarten des Kindergartens	3,5	16	23,2
	Schutzzweck:	Eigenart und Schönheit								
ED - 3	Eilper Straße R 2604478,06 H 5691168,38	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	Hagen	13	469	in der Straßenböschung gegenüber Haus Nr. 20	4	16	18,9
	Schutzzweck:	Seltenheit und Eigenart								
ED - 4	Delsterner Straße 118 R 3396372,79 H 5690434,62	Platane	<i>Platanus x hispanica</i>	Delstern	14	20, 106	auf der Grundstücksgrenze im Garten hinter Haus Nr. 120	4,4	30	25
	Schutzzweck:	Seltenheit und Eigenart								
ED - 6	ED - 6.1 ev. Kirche Dahl R 3397541,09 H 5686509,55	Blut-Buche	<i>Fagus sylvatica 'Atropunicea'</i>	Dahl	4	594	in der Grünanlage westlich und südlich der Kirche	3,8	18	20-22
	ED - 6.2 ev. Kirche Dahl R 3397544,63 H 5686496,51	Blut-Buche	<i>Fagus sylvatica 'Atropunicea'</i>	Dahl	4	594	in der Grünanlage westlich und südlich der Kirche	3,8	18	20-22

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jäh.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



ED - 6.3	ev. Kirche Dahl R 3397553,73 H 5686493,97		Blut-Buche	<i>Fagus sylvatica 'Atropunicea'</i>	Dahl	4	594	in der Grünanlage westlich und südlich der Kirche	3,7	14	20-22
ED - 6.4	ev. Kirche Dahl R 3397555,82 H 5686485,71		Blut-Buche	<i>Fagus sylvatica 'Atropunicea'</i>	Dahl	4	594	in der Grünanlage westlich und südlich der Kirche	3,1	14	20-22
	Schutzzweck (ED - 6 gesamt):		Seltenheit, Eigenart und Schönheit								
ED - 7	Dahler Str. 67 R 3397542,57 H 5686483,76		Sommer-Linde	<i>Tilia platyphyllos</i>	Dahl	4	1077	südl. neben der Bruchsteinmauer am Fußweg zwischen ev. Kirche und Märkischer Bank	3,6	12	20-22
	Schutzzweck:		Eigenart								
ED - 8	Dahler Str. 67 R 3397503,19 H 5686420,91		Blut-Buche	<i>Fagus sylvatica 'Atropunicea'</i>	Dahl	4	1077	ca. 20m südlich der Märkischen Bank in einer Grünfläche	4,3	20	26
	Schutzzweck:		Seltenheit, Eigenart und Schönheit								
ED - 9	Zum Bollwerk 28 R 3397199,37 H 5686527,95		Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	Dahl	13	676	in der östlichen Grundstücksecke am Weg	3,6	16	10,8
	Schutzzweck:		Eigenart								
ED - 10	Zur Priorlinde 14 R 3396721,98 H 5684744,51		Sommer-Linde	<i>Tilia platyphyllos</i>	Dahl	14	443	südlich der Gaststätte "Zur Priorlinde"	3,5/8	10	5,4
	Schutzzweck:		Eigenart und Seltenheit								
ND Nr.	Lagebezeichnung Rechtswert / Hochwert	Deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Gemarkung (Gem.)	Flur	Flurstück	Beschreibung Örtlichkeit	Stammumfang i. Meter ca. (in 1 m Höhe)	Kronendurchmesser i. Meter ca.	Höhe i. Meter ca.	
Stadtbezirk Hohenlimburg											
HO - 1											
HO - 1.1	Alter Schlossweg 17 R 2609205,21 H 5691087		Sommer-Linde	<i>Tilia platyphyllos</i>	Hohenlimburg	22	473	im Garten etwa 5 m östlich des Wohnhauses	3,9	20	27,5
HO - 1.2	Alter Schlossweg 17 R 2609171,71 H 5691078		Sommer-Linde	<i>Tilia platyphyllos</i>	Hohenlimburg	22	473	westlich des Wohnhauses am Rande des Parkplatzes	3,4	16	21,6
	Schutzzweck (HO - 1 gesamt):		Eigenart und Schönheit								
HO - 2	Stennerstraße 3 R 3400114,85 H 5691605,75		Blut-Buche	<i>Fagus sylvatica 'Atropunicea'</i>	Hohenlimburg	17	558	im Garten hinter der Villa	3,9	20	27,5
	Schutzzweck:		Seltenheit, Eigenart und Schönheit								
HO - 4	Im Weinhof 16 R 3400075,22 H 5691821,52		Eibe	<i>Taxus baccata</i>	Hohenlimburg	9	446	im Vorgarten nahe der Straße	3,7	12	10,3
	Schutzzweck:		Eigenart und Schönheit								
HO - 6	Am Boeckwaag R 3400025,96 H 5691709,08		Sommer-Linde	<i>Tilia platyphyllos</i>	Hohenlimburg	9	166	auf dem Friedhof der ev.-reformierten Kirchengemeinde (Südost-Ecke)	3,2	20	37
	Schutzzweck:		Schönheit								
HO - 7	Am Boeckwaag R 3399999,84 H 5691683,46		Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	Hohenlimburg	9	159	auf einer Grünfläche entlang der Grenze zum Friedhof der ev.-ref. Kirchengemeinde	4,2	24	37
	Schutzzweck:		Seltenheit, Eigenart und Schönheit								
HO - 8	Esserstraße R 2608728,104 H 5692948,541		Sommer-Linde	<i>Tilia platyphyllos</i>	Hohenlimburg	11	417, 401	auf der Grundstücksgrenze in der Mauerlücke und Ausbuchtung des Gehsteiges gegenüber den Häusern 36/38	3,5	20	22
	Schutzzweck:		Eigenart und Schönheit								
HO - 9											
HO - 9.1	Im Stift 37 R 3399833,55 H 5692719,07		Eibe	<i>Taxus baccata</i>	Hohenlimburg	11	402	etwa 5 m nordöstlich neben dem Gebäude	1,9	10	10,8
HO - 9.2	Im Stift 37 R 3399835 H 5692733,05		Eibe	<i>Taxus baccata</i>	Hohenlimburg	11	402	etwa 9 m südöstlich vor dem Gebäude	1,8	9	11,6
	Schutzzweck (HO - 9 gesamt):		Eigenart								
HO - 11	Oeger Holz 1-7 R 3402167,21 H 5691165,07		Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	Hohenlimburg	20	613	in einer Gartenbrache ca. 45 m nördlich Oeger Str.1	2,8	14	16,8
	Schutzzweck:		Eigenart								
HO - 12											
HO - 12.1	Wehbergstraße 3 R 3396800,4 H 5694839,35		Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>	Halden	6	246	Eichenwäldchen südlich der Hoflage	3,2	14	22-24
HO - 12.2	Wehbergstraße 3 R 3396794,92 H 5694836,37		Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>	Halden	6	246	Eichenwäldchen südlich der Hoflage	4,6	14	22-24
HO - 12.3	Wehbergstraße 3 R 3396786,25 H 5694845,39		Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>	Halden	6	246	Eichenwäldchen südlich der Hoflage	3,6	18	22-24
HO - 12.4	Wehbergstraße 3 R 3396788,39 H 5694830,6		Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>	Halden	6	246	Eichenwäldchen südlich der Hoflage	3,2	14	22-24
HO - 12.5	Wehbergstraße 3 R 3396780,57 H 5694860,8		Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>	Halden	6	246	Eichenwäldchen südlich der Hoflage	1,7	10-12	22-24
HO - 12.6	Wehbergstraße 3 R 3396779,66 H 5694862,61		Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>	Halden	6	246	Eichenwäldchen südlich der Hoflage	2	10-12	22-24
HO - 12.7	Wehbergstraße 3 R 3396776,49 H 5694860,96		Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>	Halden	6	246	Eichenwäldchen südlich der Hoflage	2,6	10-12	24,0
HO - 12.8	Wehbergstraße 3 R 3396773,6 H 5694859,92		Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>	Halden	6	246	Eichenwäldchen südlich der Hoflage	1,3	10-12	22-24

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der OberbürgermeisterFachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

HO - 12.9	Wehbergstraße 3 R 3396771,69 H 5694858,66	Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>	Halden	6	246	Eichenwäldchen südlich der Hoflage	2	10-12	22-24
HO - 12.10	Wehbergstraße 3 R 3396769,98 H 5694858,89	Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>	Halden	6	246	Eichenwäldchen südlich der Hoflage	2	10-12	22-24
HO - 12.11	Wehbergstraße 3 R 3396771,74 H 5694856,43	Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>	Halden	6	246	Eichenwäldchen südlich der Hoflage	1,7	10-12	22-24
HO - 12.12	Wehbergstraße 3 R 3396771,73 H 5694854,18	Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>	Halden	6	246	Eichenwäldchen südlich der Hoflage	2,8	10-12	22-24
	Schutzzweck (HO -12 gesamt):	Seltenheit und Eigenart								
HO - 13	Schwarzwaldstraße 48 R 3396561,12 H 5694273,32	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	Halden	5	544	auf einer Böschung im östlichen Teil des Gartens	4,6	20	20
	Schutzzweck:	Seltenheit und Eigenart								
HO - 14	Lennestraße 89-91 R 3397075,82 H 5695047,6	Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>	Halden	7	371	im nördl. Parkbereich des Arcadeon/Haus der Wissenschaft u. Weiterbildung am Fussweg zur Wehbergstraße	3,9	16	22
HO - 14.2	Lennestraße 89-91 R 2605948,69 H 5695078,18	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	Halden	7	371	im nordöstl. Parkbereich des Arcadeon /Haus der Wissenschaft u. Weiterbildung hinter dem Versorgungsgebäude	3,9	24	22
	Schutzzweck (HO -14 gesamt):	Eigenart und Seltenheit								
HO - 15	Freiheitstraße R 400169,8 H 5689857,8	Platane	<i>Platanus acerifolia</i>	Hohenlimburg	17	575	an der Kreuzung Freiheitstr./Stiennertstr.	5	20	21,4
	Schutzzweck:	Seltenheit und Schönheit								
HO - 16	Freiheitstraße R 400206,0 H 5689789,9	Blutbuche	<i>Fagus sylvatica 'Purpurea'</i>	Hohenlimburg	17	575	circa 6 m südöstlich neben dem Pavillon	3,45	16	18,2
	Schutzzweck:	Seltenheit und Schönheit								
HO - 17	Im Klosterkamp R 399978,5 H 5690243,9	Eiche	<i>Quercus robur</i>	Hohenlimburg	9	585	westlich neben dem Wohnmobilstellplatz	4,35	29,3	21,3
	Schutzzweck:	Schönheit								

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Hagen vom 20.12.2023 zur 4. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung von Naturdenkmälern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und der Geltungsbereiche der Bebauungspläne (Naturdenkmalverordnung - ND-VO) vom 09.02.2012, zuletzt geändert durch die 3. Änderungsverordnung vom 16.03.2022, wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), in Kraft getreten am 15. Dezember 2021, öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis auf die Rechtsfolgen:

Nach § 7 Abs. 6 der GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Verordnung zur Ausweisung von Naturdenkmälern der Stadt Hagen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt-gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 20.12.2023

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



Aktuelle Ausschreibungen auf dem Vergabesatellit Metropole Ruhr
<http://www.vergabe.metropoleruhr.de>

Unterhaltungsvertrag Tiefbau Verkehrstechnik 2024/2025, Stadtgebiet Hagen
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 18.01.2024
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6Y1987QG89
Zimmerer- und Holzbauarbeiten, Kita Wiesenstraße 7a, 58119 Hagen
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 04.01.2024
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6Y19JSEB53
Neubau Goldbergschule Hagen (GSH) Rohbau-, Erdbau- und Spezialtiefbauarbeiten
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 18.03.2024
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6Y19DEW8BZ
Betonarbeiten, Kita Franzstraße 51, 58091 Hagen
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 05.01.2024
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6Y103KC6KZ
Unterhaltungsvertrag Straßenbauarbeiten im Stadtgebiet Hagen, Teil 1
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 18.01.2024
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6Y1974EPNG
Unterhaltungsvertrag Straßenbauarbeiten im Stadtgebiet Hagen, Teil 2
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 18.01.2024
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6Y197AE01C
Unterhaltungsvertrag Straßenbauarbeiten im Stadtgebiet Hagen Teil 3
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 18.01.2024
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6Y109K2J27

Rüstwagen
Typ: VgV TNW
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 31.01.2024
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - FB15-
Ausschreibungs-ID: CXTJYYRY10CGHWR5
Logistikfahrzeuge mit Kofferaufbau und Ladebordwand
Typ: UVgO Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 02.01.2024
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - FB15-
Ausschreibungs-ID: CXTJYYRY10CU3YHT
Bohrpfahlgründung, Kita Franzstraße 51, 58091 Hagen
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 11.01.2024
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6Y1L16LVKQ
Glasfaserausbau Hagen
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 01.02.2024
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6Y1987WFAY

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister
 Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
 Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de